

TONIO SEBASTIAN RICHTER

Koptische Rechtsurkunden als Quellen der Rechtspraxis im byzantinischen und frühislamischen Ägypten*

0. PROLEGOMENA

Sich der Rechtspraxis in der Übergangszeit vom byzantinischen zum arabischen Ägypten nach koptischen Quellen zuzuwenden, bedeutet, sich einem Thema zu widmen, dessen Forschungsgeschichte in eminenter Weise mit Österreich, Wien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften verbunden ist: Nach Jakob KRALL (1857–1905), der mit CPR II¹ eine der ersten Materialvorlagen koptischer Rechtsurkunden überhaupt erarbeitet hatte², war es insbesondere Walter C. TILL (1894–1963), der nicht allein durch seine Texteditionen³ und eigene rechtsgeschichtlich ausgerichtete Arbeiten⁴, sondern mehr noch durch sein Verfahren, systematisch Sachgruppen koptischer Rechtsurkunden durch gut verständliche Übersetzungen der Rechtsgeschichte zugänglich zu machen, das Gebiet in weitem Umfang erschlossen hat⁵. Unter den Rechtshistorikern der Zeit darf man sich wohl Artur STEINWENTER (1888–1959), den Grazer Romanisten, als im-

* Ich danke den Teilnehmern des Internationalen Symposiums der ÖAW *Quellen zur byzantinischen Rechtspraxis. Aspekte der Textüberlieferung, Paläographie und Diplomatik* (Wien, 5.–7. November 2007), besonders Prof. Jean-Luc Fournet, Dr. Christian Gastgeber, Dr. Claudia Kreuzsaler, Prof. Fritz Mitthof, Prof. Bernhard Palme, Prof. Bernhard Stolte und Prof. Gerhard Thür, für wertvolle Ratschläge und Hinweise sowie Frau Maike Ludwig (Leipzig) für sachliche und orthographische Korrekturen. Dennoch verbliebene Versehen und Unrichtigkeiten verantworte selbstredend ich allein.

¹ Jakob KRALL, *Koptische Texte*, vol. I: *Rechtsurkunden (Corpus Papyrorum Raineri Archiducis Austriae II)*, Wien 1895.

² Die koptische juristische Papyrologie nahm ihren Ausgangspunkt im Bekanntwerden koptischer Rechtsurkunden aus dem ober-ägyptischen Ort Djême seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, vgl. Henry STOBART, *Egyptian Antiquities*. Paris–Berlin 1855; Charles W. GOODWIN, *Curiosities of Law. Conveyancing among the Copts of the Eighth Century*. *The Law Magazine and Law Review, or Quarterly Journal of Jurisprudence* 6 (1858/59) 237–248; IDEM, *Account of Three Coptic Papyri, and other Manuscripts, brought from the East by J. S. Stuart Glennie, Esq.* *Archaeologia* 39 (1863) 447–456. Erste umfangreichere Texteditionen folgten: Eugène REVILLOUT, *Huit papyrus coptes du Musée égyptien du Louvre provenant du Monastère de Saint-Jérémie de Memphis, et relatifs aux impôts de l'empire byzantin*, in: *Congrès international des orientalistes, compte-rendu de la première session*, Paris 1873, Vol. II. Paris 1876, 471–524; Vol. III. Paris 1876, 55–68; IDEM, *Actes et Contrats des Musées égyptiens de Boulaq et du Louvre*, 1^{er} Fascicule: *Textes et Fac-Similes, Études Égyptologiques* 5 (1876); Agostino CIASCA, *I papiri copti del Museo Borgiano d.S.C. de propr. fide*. Roma 1881; Ludwig STERN, *Die Literatur der Kopten*. *Das Ausland* 51 (1878) 844–848 und 873–877; IDEM, *Zwei koptische Urkunden aus Theben auf einem Papyrus des Ägyptischen Museums zu Berlin*. *Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde* 22 (1884) 140–160; IDEM, *Das Testament der Susanna nach einem koptischen Papyrus*. *Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde* 26 (1888) 128–132.

³ Walter C. TILL, *Die koptischen Rechtsurkunden der Papyrussammlung der österreichischen Nationalbibliothek (Corpus Papyrorum Raineri IV)*. Wien 1958; IDEM, *Die koptischen Ostraka der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 78/1)*. Wien 1960.

⁴ Walter C. TILL, *Zum Eid in den koptischen Rechtsurkunden*. *Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde* 76 (1940) 74–79; IDEM, *Die koptische Stipulationsklausel*. *Orientalia* n. s. 19 (1950) 81–87; IDEM, *Koptische Parallelurkunden*, in: *Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz*, vol. IV. Napoli 1952, 197–208; IDEM, *Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der koptischen Urkunden (Sitzungsbericht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 229/2)*. Wien 1954.

⁵ Walter C. TILL, *Koptische Schutzbriefe. Mit einem rechtsgeschichtlichen Beitrag von H. Liebesny*. *Mitteilungen des Deutschen Instituts in Kairo* 8 (1938) 71–146; IDEM, *Die koptischen Eheverträge*, in: FS Josef Bick. Wien 1948, 627–638; IDEM, *Die koptischen Arbeitsverträge, Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae (EOS 48/1)*. Warschau–Breslau 1956, 273–329; IDEM, *Die koptischen Bürgschaftsurkunden*. *Bulletin de la Société d'Archéologie Copte* 14 (1958) 165–226; IDEM, *Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 244/3)*. Wien 1964; vgl. auch IDEM, *Datierung und Prosopographie der koptischen Urkunden aus Theben (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 240/1)*, Wien 1962.

pliziten Adressaten und Modell-Leser der TILL'schen Übersetzungstätigkeit denken⁶. Die in den Jahrzehnten nach Ludwig MITTEIS' *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches* von immer neuen Editionen keilschriftlicher, aramäischer, syrischer, demotischer, griechischer und (last, but not least) koptischer Texte genährte Idee einer antiken Universalrechtsgeschichte⁷ und die Rechtsvergleichung nachbyzantinischer Rechte in den ehemaligen Reichsprovinzen des Ostens und des Westens⁸ förderten jeweils auch das wissenschaftliche Interesse an den koptischen Rechtsurkunden als solchen. Zwei Rechtshistoriker, der eben genannte Artur STEINWENTER in Graz und A. Arthur SCHILLER (1902–1977) an der Columbia University, nahmen es sogar auf sich, die koptische Sprache zu erlernen, um sich diesem Material *usque ad fontes* zu nähern. Die klassischen rechtsgeschichtlichen Arbeiten SCHILLERS⁹ und STEINWENTERS¹⁰ zu den koptischen Rechtsurkunden bringen, neben vielem Gemeinsamem bzw. einander Ergänzendem, zwei in der Frage des Verhältnisses von Volksrecht und Reichsrecht letztlich kontroverse Positionen zur Geltung; die Titel: *Coptic Law* versus *Recht der koptischen Urkunden* sind in diesem Sinne programmatisch (s. u., 4.).

Auch heute ist Wien, noch oder wieder, als „Standort“ einer rechtsgeschichtlich anschlussfähigen Papyrologie führend: Wie die Konzeption einer Konferenz über Quellen zur byzantinischen Rechtspraxis als Gemeinschaftsunternehmung mit papyrologischer, byzantinistischer und juristischer Beteiligung symptomatisch ist, so entspricht auch die Berücksichtigung koptischer Quellen bester Wiener Tradition.

Der folgende Beitrag widmet sich der Frage, was die in koptischer Sprache abgefassten Schriftstücke innerhalb der ägyptischen Papyri für die Kenntnis der byzantinischen Rechtspraxis austragen können. Als Koptologe und Nicht-Jurist versuche ich dabei, mich auf ein deskriptives Vorgehen zu beschränken. Ich werde zunächst im Modus *de minore ad majorem* von einem konkreten Fall ausgehend zu einem Überblick über die derzeit in Editionen zugänglichen koptischen Rechtsurkunden, ihre Datierung und Herkunft, ihre Inhalte und Formulare ausholen, danach einige Probleme des rechtsgeschichtlichen Verständnisses dieser Texte erwähnen und zuletzt einige ausgewählte Beispiele in deutscher Übersetzung geben.

1. ZOOM-IN: DAS ARCHIV DES PHILÈMON UND SEINER FRAU THEKLA AUS APOLLONOPOLIS MAGNA

Nicht der Weitwinkel des Überblicks soll also am Anfang stehen, sondern der Fokus auf einen konkreten Rechtsfall, wie er in einem zwar seit langem bekannten, doch innerhalb wie außerhalb der Koptologie kaum beachteten Dokument, dem sogenannten koptischen Budge-Papyrus der Columbia University = P.Col. inv.

⁶ Es wäre interessant zu erfahren, ob es Korrespondenz zwischen Steinwenter und Till gab und ob sich darin ein koptologischer rechtshistorischer Dialog abzeichnet.

⁷ Zu Leopold Wengers Konzept einer Universalrechtsgeschichte vgl. Gerhard THÜR (Hsg.), Gedächtnis des 50. Todesjahres Leopold Wengers (*Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte* 12 = *Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, Phil.-hist. Kl. 741). Wien 2006.

⁸ Vgl. z. B. Timo UTERMARK, *Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung bei Ernst Rabel (International-rechtliche Studien* 38). Frankfurt/M.–Berlin–Bern–Bruxelles–New York–Oxford–Wien 2005; hier 71–95 zu Rabels Schriften zum Recht der griechischen Papyri und speziell 77–83 zum Rechtsvergleich zwischen römischrechtlichen Instituten und germanischem Recht.

⁹ A. Arthur SCHILLER, *Coptic Law. The Juridical Review* 43 (1931) 211–240; in deutscher Version IDEM, *Koptisches Recht. Eine Studie auf Grund der Quellen und Abhandlungen. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 25 (1932) 250–296; IDEM, *Koptisches Recht. Eine Studie auf Grund der Quellen und Abhandlungen (Fortsetzung). Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 27 (1934) 18–46; vgl. auch EUND., *Prolegomena to the Study of Coptic Law. Archives d'histoire du droit oriental* 2 (1938) 340–364 und schließlich EUND., *Coptic Documents. A Monograph on the Law of Coptic Documents and a Survey of Coptic Legal Studies 1938–1956. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 60 (1957) 190–211, wo Schiller die Steinwenter'sche Terminologie aufgreift.

¹⁰ Artur STEINWENTER, *Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten (Studien zur Palaeographie und Papyrusforschung* XIX). Leipzig 1920 und EUND., *Das Recht der koptischen Urkunden (Handbuch der Altertumswissenschaft* X.4.2). München 1955; vgl. auch EUND., *Die Bedeutung der Papyrologie für die koptische Urkundenlehre*, in: *Papyri und Altertumswissenschaft. Vorträge des 3. Internationalen Papyrologentages vom 4. bis 7. September 1933* (hrsg. v. Walter OTTO und Leopold WENGER) (*Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 19). München 1934, 302–313.

600, bezeugt ist¹¹. Die geringe Aufmerksamkeit, die diesem Text bislang zuteil wurde, kann jedenfalls nicht seiner unauffälligen Erscheinung zugeschrieben werden. Mit 264 cm Länge¹² handelt es sich um einen der umfangreichsten koptischen dokumentarischen Papyri, und mit 286 Textzeilen um den längsten nichtliterarischen koptischen Text überhaupt¹³. Natürlich steht dieser enorme Umfang in direktem Zusammenhang mit dem Inhalt des Papyrus: Wir haben das Protokoll einer friedensrichterlichen Anhörung vor uns, die im Jahr 645/6 n. Chr. in Apollonopolis magna (Edfu) stattgefunden hat¹⁴. Drei Stimmen sind es, die in diesem Text über weite Strecken zu vernehmen sind: die Partei (*méros*) des Diakons Johannes, des Klägers, die Partei des Bauern Philemon und seiner Frau Thekla, der Beklagten, und das friedensrichterliche Kollegium, das „wir“ des Textrahmens, das, wenn von den Parteien angedet, „ruhmreiche Herren“, „Herrschaften“ oder „Honorationen“ (kopt. *noč nrôme* „Große Leute“, griech. *meizóteroi*) genannt wird. Die zwischen den Parteien strittige Rechtssache (koptisch *hób* „Sache“, griechisch *hypothesis* „case at law“ [LSJ 1882a] genannt) ist das rechtmäßige Eigentum am Haus der Tante des Klägers, die wie die Frau des Philemon den Namen Thekla trägt. Dieses Haus war von Thekla, der Tante des Johannes, „in der Zeit der Perser“ (Z. 29. 65), also in den 20er Jahren des 7. Jhs., durch eine Kaufpfand-Urkunde (*hypothékê prasis*)¹⁵ gegen ein Darlehn von 1 Solidus an Philêmon verschrieben worden und ihm nach Fristende (*prothesmia*) verfallen. Außer den von beiden Parteien mündlich vorgebrachten Argumenten sind in unserem Protokoll mehrere Briefe im Wortlaut zitiert, die von der Klägerseite als Beweismittel geltend gemacht werden. Die den Schiedsspruch des Kollegiums schließlich entscheidende, in der Hand des Beklagten befindliche Verkaufsurkunde (*prasis*) wird laut Protokoll im Laufe der Anhörung dem Kollegium vorgelegt, ist darinnen aber nicht wörtlich wiedergegeben. Dass ihr Inhalt wie auch die Intervention der „ruhmreichen Herren“ zugunsten des Klägers uns dennoch im Detail bekannt sind, ist dem Umstand gedankt, dass P.Col. inv. 600 im Kontext eines kleinen Archivs steht, das neben der für unseren Fall irrelevanten, griechisch ausgefertigten Heiratsurkunde einer Tochter des Philemon und der Thekla P.BL inv. 2019 aus dem Jahr 641 n. Chr. (= SB VI 8986) zwei weitere griechische Dokumente enthält: die Verkaufsurkunde (*prasis*) P.BL inv. 2018 (= SB VI 8987), durch die im Jahr 644/5 n. Chr. die Erben der Thekla, der Tante des Johannes, deren Haus gegen eine Ablösesumme endgültig an Philemon überschrieben hatten, und die Auseinandersetzungsurkunde (*dialysis*) P.BL inv. 2017 (= SB VI 8988), in welcher der Diakon Johannes schließlich im Jahr 647 n. Chr. seinen Rücktritt von allen Ansprüchen auf das ihm von seiner Tante vermeintlich zugedachte Haus erklärt¹⁶.

¹¹ A. Arthur SCHILLER, The Budge Papyrus of Columbia University. *Journal of the American Research Centre in Egypt* 7 (1968) 79–118, wieder ediert in SBKopt. I 036. Die erste deutsche Übersetzung dieses Texts wurde unlängst im Rahmen einer Magisterarbeit von Maike Ludwig (Leipzig) erarbeitet.

¹² „8 feet 8 inch.“

¹³ Zum Vergleich hier die längsten der großen koptischen Rechtsurkunden aus Djême: P.KRU 24: 227,5 cm (12 Selides) bei 163 Zeilen; P.KRU 41: 237 cm (13,5 selides) bei 115 Zeilen; P.KRU 44: 209 cm bei 154 Zeilen; P.KRU 106: 268 cm mit 237 Zeilen. ro + 8 Zeilen vo.

¹⁴ Wie Claudia KREUZSALERS Beitrag in diesem Band lehrt, kann diese Art von Texten, wiewohl im Kontext friedensrichterlicher Streitschlichtung natürlich zu postulieren, in der griechischen Papyrusdokumentation nicht nachgewiesen werden; die koptische Überlieferung verhält sich hier also ergänzend zur griechischen. Vgl. noch hier den Text P.KRU 122 (s. u., 5.2).

¹⁵ Eine Disposition, die vorkoptisch sonst wohl nur in den demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit als markiertes Urkundenformular – Beginn als Darlehnsurkunde, Fortsetzung als Geldbezahlungs- (d. h. Verkaufs-)urkunde – tatsächlich belegt ist, vgl. zuletzt Sandra LIPPERT, Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte. Berlin 2008, 150–151; zur griechischen *ônê en pistei* vgl. Hans-Albert RUPPRECHT, Kleine Einführung in die Papyruskunde. Darmstadt 1994, 134–135 (mit weiterer Literatur). Eine Vorstellung vom Aussehen einer *Hypothékê-Prasis* gibt uns etwa die koptische Urkunde P.KRU 58 (vgl. unten, 5.4), die aber nicht so, sondern mit dem sonst nirgends als Urkundename belegten, doch aufschlussreichen Komparativ *asphalêsteron* bezeichnet wird. Vgl. auch STEINWENTER, Das Recht der koptischen Urkunden (s. Anm. 10), 28–29.

¹⁶ Die drei griechischen Urkunden P.BL 2017–2019 (= SB 8986–8988) wurden zuerst von Henrik ZILLIACUS, Griechische Papyrusurkunden des VII. Jahrhunderts n. Chr. *Eranos* 38 (1940) 79–107, ediert. Die Zusammengehörigkeit mit dem koptischen P.Col. inv. 600 erkannte A. Arthur SCHILLER, The Interrelation of Coptic and Greek Papyri: P.Bu. and P.BM inv. nos. 2017 and 2018, in: Studien zur Papyrologie und antiken Wirtschaftsgeschichte. Festschrift Friedrich Oertel. Bonn 1964, 107–119. Vgl. weiterhin Schafik ALLAM, Glossen zu einem schiedsrichterlichen Verfahren (kopt. p.Budge + griech. pBM 2017). *Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts Kairo* 47 (1991) 1–9; EUND., Observations on Civil Jurisdiction in Late Byzantine and Early Arabic Egypt, in: Life in a Multicultural Society: Egypt from Cambyses to Constantine and Beyond (*Studies in Ancient Oriental Civilization* 51). Chicago, 1992, 1–8, und Leslie S. B. MACCOULL, Coptic Documentary Papyri as a Historical Source for Egypt

Ein interessantes, zumal mehrfach wiederkehrendes Detail in den Redegängen des Beklagten sind dessen explizite Betrachtungen über die diplomatischen Eigenschaften von formell korrekt ausgestellten, aus dem Bereich der (mit Harold STEINACKER sogenannten)¹⁷ ‚organisierten Urkundenherstellung‘ stammenden Urkunden. Im konkreten Falle entsprach dieser Bereich dem byzantinischen Privatnotariat der Tabellionen, und so schließen die in P.Budge 104f. und 182f. genannten Kriterien neben Unterschriften des Ausstellers und der Zeugen jeweils auch die *Completio* (*kompleysis*), den Fertigungsvermerk des Notars, mit ein.

In P.Budge 94 leugnet Philemon die Beweiskraft der von Johannes beigebrachten Briefe mit dem Hinweis auf deren diplomatisches Erscheinungsbild als das von juristisch gesehen wertlosen Schriftstücken:

„Euch [den Friedensrichtern] ziemt es ja, die Sprache (*ginšade*) und Schreibart (*ginshai*) des ersten Dokument(*schedárion*)-Fetzens und die Schreibart (*ginshai*) des zweiten Bruchstücks zu erkennen.“

In P.Budge 104–105 und 182–183 zählt Philemon jeweils die Namen und Merkmale von notariellen Instrumenten auf, über welche die Klägerpartei *nicht* verfügt:

„Keine Urkunde (*χάρτης*) ist in ihrem Besitz, die notariell (*κατὰ νομικόν*) entstanden wäre, weder nämlich eine Bevollmächtigung (*ἐπιτροπή*) noch eine Verkaufsurkunde (*πρᾶσις*), noch eine Schenkungsurkunde (*δωρεαστικόν*), welche Unterschriften (*ὑπογραφή*), Zeugen (*μαρτυρός*) und Fertigungsvermerk (*κόμπλευσις*) eines Notars (*νομικός*) aufwies.“ „Kein einziges Beweismittel (*δικαίωμα*) von ihr (*der vormaligen Hauseigentümerin*) ist in ihrem (*der Klägerpartei*) Besitz, wonach sie sie zu Eigentümern über unser Haus gemacht hätte – durch keinerlei rechtmäßig (*νομιμῶς*) entstandene Verkaufsurkunde (*πρᾶσις*), Schenkungsurkunde (*δωρεά*), Testamentsurkunde (*διαθήκη*) oder Verzichtserklärung (*ἐκχώρησις*); und auch die Vollmacht (*ἐντολικόν*)¹⁸, wie man sie Leuten auszustellen pflegt, (ist) nicht (in ihrer Hand).“

In P.Budge 200–204 geben die Friedensrichter die Autopsie der korrekt ausgefertigten Rechtsurkunde, die sich in der Hand des Beklagten befindet, zu Protokoll:

„Sie (*die beklagte Partei*) übergaben uns (*den Friedensrichtern*) eine Verkaufsurkunde (*πρᾶσις* [= P.BL inv. 2018]), die eine gewisse Elisabeth und ein gewisser Hierakion, die Kinder der Thekla (*der Tante des Johannes*), und eine gewisse Justina, die Frau des Mena, des Sohnes der(selben) Thekla, ihnen in der Stadt Oxyrhynchos durch (*διὰ*) einen Privatnotar (*νομικός*) ausgestellt hatten ... Diese nun weist, wie wir fanden, Unterschriften (*ὑπογραφή*), Zeugen (*μαρτυρός*) und Fertigungsvermerk (*κόμπλευσις*) auf.“

Die drei nämlichen Kriterien – Unterschriften, Zeugen und Fertigungsvermerk – werden auch in den koptischen Rechtsurkunden aus Djême (P.KRU) als Maßnahmen zur Bekräftigung der Urkunde genannt¹⁹.

In P.Budge 278–280 insistiert Philemon abschließend (und, wie sich herausstellen wird, mit Erfolg) auf die Beweiskraft seines korrekt ausgefertigten Dokuments:

„Es besteht keinerlei Notwendigkeit, dass wir die Sache ausdehnen und darin fortfahren, Euch (*Friedensrichter*) wegen dieser Partei (*μέρος*) zu belästigen, da Ihr über Recht (*δικαίον*) und Gesetz (*νόμος*) sowie

tian Christianity, in: *The Roots of Egyptian Christianity* (ed. Birger A. Pearson – James E. Goehring), Philadelphia 1986, 42–50, bes. 45–47. Allgemein zur Streitbeendigung durch Schiedsspruch nach dem Zeugnis der Papyri vgl. Traianos GAGOS – Peter VAN MINNEN, *Settling a Dispute. Toward a Legal Anthropology of Late Antique Egypt*. Ann Arbor 1994, sowie den Beitrag von Claudia KREUZSALER in diesem Band.

¹⁷ Harold STEINACKER, *Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde (Grundriss der Geschichtswissenschaft, Erg.bd. 1)*. Leipzig–Berlin 1927 (repr. Hildesheim–New York 1975), 15–16; vgl. Tonio Sebastian RICHTER, *Rechtssemantik und forensische Rhetorik*. Leipzig 2002 (2. Aufl. Wiesbaden 2008), 1–4.

¹⁸ Mit „Vollmacht“ ist vielleicht, im Unterschied zu den Instrumenten, die eine Eigentumsübertragung des Hauses bewirkt haben würden, das *mandatum* gemeint, vgl. Ivars AVOTINS, *On the Greek of the Novels of Justinian*, s. v. ἐντολή, 83: “In this technical context, ... the ἐντολή should not be understood in the general meaning *order, command*, but rather as the order given specifically by a *mandator*, sc. a *mandatum*”.

¹⁹ P.KRU 15₉₃: „ich bekräftigte sie (sc. die Urkunde) durch Zeugen und *Completio* (*kompleysis*)“; P.KRU 22_{55–56}: „wir bekräftigten sie durch Schreibhelfer (*hypographeus*) und Zeugen (*martyros*)“; P.KRU 48₅₉: „wir bekräftigten sie durch Zeugen (*martyros*) und *Completio* (*kompleysis*)“.

die Schreibart (*ginshai*) der Notare (νομικός) der Thebaïs, namentlich jener von Arkadia, Bescheid wisst, (und somit erkennt,) dass kein Mangel in meinen Beweismitteln (δικαίωμα) ist.“

Von Interesse ist auch die im Archiv des Philemon gespiegelte soziolinguistische Situation. Während die eigentlichen Beweisurkunden, die *Praxis* SB VI 8987 und die *Dialysis* SB VI 8988, kurz vor der Mitte des 7. Jhs. n. Chr. (noch) in Griechisch ausgestellt werden, obgleich wahrscheinlich jeweils beide Kontrahenten koptophon sind, wird die schiedsrichterliche Anhörung (schon) in Koptisch protokolliert – eine praktische Erleichterung, die freilich das Vorhandensein rechtssprachlicher Ausdrucksmittel im Koptischen voraussetzte. Tatsächlich markiert die arabische Eroberung Ägyptens 641 n. Chr. eine Epoche in der Entwicklung rechtssprachlicher Konventionen in Ägypten. Während im weiteren Verlauf des 7. Jhs. n. Chr. die Ausfertigung privatrechtlicher Schriftstücke in Griechisch stark zurückgeht – SB VI 8987 und 8988 gehören zu den späten Spezimina – und im 8. Jh. n. Chr. praktisch zum Erliegen kommt²⁰, steht in derselben Zeitspanne das koptische Urkundenwesen in Blüte (s. u., 2.). Dessen früheste, bis in die zweite Hälfte des 6. Jhs. zurückreichende Erzeugnisse waren, ebenso wie noch P.Budge, Schriftstücke im Kontext schiedsrichterlicher Verfahren²¹.

Ist nun die rechtssprachliche „Matrix“ des Anhörungsprotokolls P.Budge zwar durchaus das Koptische, so finden sich doch in großer Zahl griechische Einlagerungen terminologischer (und anderer) Art. So werden z. B. alle in P.Budge 104f. und 182f. von Philemon zitierten Urkundenarten mit griechischen Lehnwörtern bezeichnet. Dieses terminologische Substrat wird auch nach dem Rückgang der griechischen Privatrechtsurkunde ein Merkmal der koptischen Urkundensprache bleiben; so sind generell fast alle koptischen Urkundennamen griechische Lehnwörter – *Apodeixis*, *Asphaleia*, *Diathêkê*, *Dialysis*, *Dôreastikon*, *Eggyêtikê Homologia*, *Emphyteutikê Homologia*, *Entagion*, *Epitropê*, *Misthôsis*, *Praxis*, *Symphônion*, *Ônê*, etc.

2. KOPTISCHE RECHTSURKUNDEN: DATIERUNG, HERKUNFT, BESCHREIBSTOFFE, INHALT

Die Gesamtmenge koptischer Rechtsurkunden beläuft sich auf mehr als 1700 edierte Texte²², rechnet man mehrere Hundert Steuerquittungen aus dem thebanischen Gebiet hinzu. Diese sind freilich in Zeit und Raum ungleich verteilt (vgl. *fig.* 1). Während wir nur einige Dutzend Texte des späten 6. bis frühen 7. Jhs. n. Chr. kennen, darunter die frühesten datierbaren P.Lond. V 1709 (kurz nach 565/6 n. Chr.) und P.Cair.Masp. 67176^{o+} (569 n. Chr.) aus dem Archiv des Dioskuros von Aphrodito²³, stammt die Masse aller koptischen Ausfertigungen aus den 150 Jahren von der Mitte des 7. Jhs. bis zum Ende des 8. Jhs. n. Chr.²⁴, also aus frühislamischer Zeit. Bis zur Mitte des 9. Jhs. führen einige koptische Texte noch die griechische Formulartradition fort²⁵, während ca. 20 erhaltene koptische Rechtsurkunden des späten 9.–12. Jhs. sich als bereits von arabischen Formularen und Termini beeinflusst erweisen²⁶. Auch die ungleiche geographische Verteilung der

²⁰ Die spätesten datierten privatrechtlichen Urkunden in Griechisch sind wohl die Mieturkunde P.Ross.Georg. III 56 (707 n. Chr.) und die Bodenpachturkunde P.Apoll. 57 (708 n. Chr.).

²¹ Vgl. Roger S. BAGNALL – Klaas A. Worp, Dating the Coptic legal documents from Aphrodite. *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 148 (2004) 247–252; Tonio Sebastian RICHTER, Rechtssemantik und forensische Rhetorik. Untersuchungen zu Wortschatz, Stil und Grammatik der Sprache koptischer Rechtsurkunden (*Philippika* 20), Wiesbaden 2008, xxiii–xxv; Jean-Luc FOURNET, Sur les premiers documents juridiques coptes, in: Actes des 13e Journées coptes de Marseille (juin 2007) (à paraître); Leslie S. B. MACCOULL, Why do we have Coptic documentary papyri before A. D. 641?, in: Actes du huitième congrès international d'études coptes, Paris, 28 juin–3 juillet 2004 (*Orientalia Lovaniensia Analecta* 163). Leuven–Paris–Dudley, MA. 2007, vol. 2, 751–758.

²² A. Arthur SCHILLER, A Checklist of Coptic Documents and Letters. *Bulletin of the American Society of Papyrologists* 13 (1976) 99–123; RICHTER, Rechtssemantik und forensische Rhetorik (s. Anm. 21), 169–178; Alain DELATTRES Brussels Coptic Database: <<http://dev.ulb.ac.be/philobad/copte/baseuk.php?page=accueiluk.php>>.

²³ Vgl. BAGNALL–Worp, Dating the Coptic legal documents (s. Anm. 21); RICHTER, Rechtssemantik und forensische Rhetorik (s. Anm. 21), xxiii–xxv; FOURNET, Sur les premiers documents juridiques coptes (s. Anm. 21).

²⁴ Die präzise Datierung des einzelnen Texts ist oftmals ein Problem, doch bei aller Ungenauigkeit der Interpretation geben z. B. die paläographischen Befunde eine klare Tendenz in diese Richtung zu erkennen.

²⁵ Vgl. RICHTER, Rechtssemantik und forensische Rhetorik (s. Anm. 21), 155–156.

²⁶ Vgl. RICHTER, Rechtssemantik und forensische Rhetorik (s. Anm. 21), 161–164; EUND., Arabische Lehnworte und Formeln in koptischen Rechtsurkunden. *The Journal of Juristic Papyrology* 31 (2001) 75–89; EUND., Spätkoptische Rechtsurkunden neu be-

Texte innerhalb Ägyptens ist in *fig. 1* leicht zu bemerken: Die drei bedeutendsten Dossiers, sowohl was die Anzahl erhaltener Texte als auch was die Diversität bezeugter Urkunden- und Geschäftstypen anbelangt, stammen aus dem thebanischen Gebiet, dem Raum Aschmunein und der Region von Aphrodito. Doch auch weiter nördlich und weiter südlich sind einige Dossiers lokalisiert, die ggf. Parallelen oder auch bemerkenswerte Varianten zu bestimmten Dispositionen bieten.

Wie weiterhin in *fig. 1*. zu sehen ist, bestehen gewisse Zusammenhänge zwischen der Datierung bzw. Herkunft koptischer Rechtsurkunden und den verwendeten Beschreibstoffen. Während Papyrus (*chártês*) in allen Regionen, manchmal ausschließlich, belegt ist, bis er um die Mitte des 10. Jhs. in Ägypten außer Gebrauch kommt, ist die Verwendung von Ostraka – Scherben aus Ton (*blĉê*) oder Kalkstein (*plax*) – auf Oberägypten beschränkt. Hier wurden diese billigen Beschreibstoffe mit Vorliebe für kurze Formulare wie Quittungen, Schuldurkunden und knapp gehaltene Miet- und Pachtvereinbarungen verwendet, im Unterschied zur Aufzeichnung komplexer Formulartypen – wie etwa Immobilienverkäufe, Schenkungen, Testamente und Auseinandersetzungsurkunden – auf Papyrus. Im 10. und 11. Jh. wird Papyrus durch Pergament oder Papier ersetzt. Charakteristisch für koptische Rechtsurkunden aus Nubien ist die Verwendung von Leder als Beschreibstoff.

Regionen (N–S)	Bedeutendste Fundorte	Edierte Texte	Wichtige Editionen	Inhalt	Beschreibstoffe	Datierung
Unterägypten	Saqqara	ca. 15	P.RevilloutCopt. CPR IV	Bürgschaft Darlehn	Pps	8. Jh.
Faijum	Arsinoë (Piam) Herakleopolis magna (<i>Ehmas</i>)	ca. 110	BKU III CPR II CPR IV P.Lond.Copt. I P.Moscow. Copt. STERN 1885	Arbeit Bürgschaft Darlehn Kauf Lieferungskauf Pacht Quittungen	Pps; 10. Jh.: Ppr, Pgt	7.–8., 8., 9., 10. Jh.
Südliches Mittelägypten	Aschmuncin, Antinou Apa-Apollo-Kloster (Bawit) <i>Dachlüt</i>	ca. 350	BKU III CPR IV P.Laur. V P.Mon. Apollo P.Lond. Copt. I P.Ryl.Copt.	Arbeit Bürgschaft Darlehn Erbpacht Kauf Lieferungskauf Miete Pacht Quittungen Testament	Pps, ab 10. Jh.: Ppr, Pgt	6.–7., 7., 8., 9., 10., 11. Jh.
Nördliches Oberägypten	Dêr el-Balâ'izah, Aphrodito (Djkôw) Achmîm	ca. 250	P.Bal. P.HermitageCopt P.Lond. IV O.CrumST	Bürgschaft Darlehn Ehe Kauf Quittungen Verlöbnis	Pps, Pgt	6., 7., 8. Jh.

arbeitet (III): P.Lond.Copt. I 487, Arabische Pacht in koptischem Gewand. *The Journal of Juristic Papyrology* 33 (2003) 213–230; IDEM, O.Crum Ad. 15 and the Emergence of Arabic Words in Coptic Legal Documents, in: *Papyrology and the History of Early Islamic Egypt* (ed. L. Sundelin – P. Sijpesteijn) (*Islamic History and Civilization* 55). Leiden 2004, 97–114.

Regionen (N–S)	Bedeutendste Fundorte	Edierte Texte	Wichtige Editionen	Inhalt	Beschreibstoffe	Datierung
Thebanische Region	Djême (Medinet Habu) Phoibammönkloster (Dêr el-Bahri) Epiphanius-Kloster Hermonthis Gebelein	ca. 980	BKU I P.CLT P.KRU P.Mon. Epiph. O.Crum O.CrumST O.Medin.HabuCopt. O.Theb. O.Vindob.Copt.	Arbeit Erteilung Darlehn Dialysis Kauf Miete Pacht Quittungen Schenkung Testament	Pps, O	6.–7., 7., 8. Jh.
Südliches Oberägypten	Edfû Elephantine	ca. 50	O.Brit.Mus.Copt. I O.CrumST SB Kopt. I 024–035 SB Kopt. III 1384–1393	Darlehn Miete/Pacht Quittungen	O	6.–7., 7.–8. Jh.
Unternubien	Qasr Ibrîm	ca. 20	BKU III CPR IV P.Lond.Copt. I	Darlehn Freilassung Kauf	Pps, O, Lr	7.–8. Jh.

Fig. 1: Koptische Rechsturkunden: Editionen, Provenienz, Beschreibstoffe, Datierungen. Sigla der Editionen nach *Checklist of Editions of Greek and Latin Papyri, Ostraca and Tablets* <<http://odyssey.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html>>.

Abkürzungen für Beschreibstoffe: Lr – Leder, O – Ostraka; Pps – Papyrus; Ppr – Papier, Pgt – Pergament

Die meisten koptischen Schriftstücke rechtlichen Inhalts sind *privatrechtliche* Urkunden, eine thematische und funktionale Beschränkung, die in deutlichem Zusammenhang mit der soziolinguistischen Situierung der koptischen Schriftsprache im byzantinischen und frühislamischen Ägypten steht²⁷. Wie in fig. 1 zu sehen ist, gehören zum Repertoire privatrechtlicher Urkunden innerhalb des koptischen Corpus Dispositionen wie Verkauf (*prâsis, ônê*), Schenkung (*dôreastikôn*), Testament (*diathêkê*), Streitbeendigung (*diálysis*), Lieferungskauf (*aspháleia*), Schuldurkunden (*aspháleia*), Miete von Grundstücken und Geräten (*místhôsis*), Pacht von anbaufähigem Land (*místhôsis, epitropê*), Erbpacht (*emphyteutiké homología*), Werk- und Arbeitsverträge (*symphônnon, lebeke*) und Quittungen verschiedener Arten und Anlässe (*entágion, apódeixis*). Schriftstücke aus dem spezifisch durch staatliche Instanzen ausgeübten *Straf- und Prozessrecht* sind in unserem Corpus aus gutem Grunde nicht enthalten. Im Bereich des *öffentlichen Rechts*, namentlich in der frühislamischen Steuererhebung, wurden koptische Schriftsätze dann erstellt, wenn staatliche Behörden oder deren Beauftragte sich direkt an die auf der untersten Verwaltungsebene angesiedelten koptophonen Steuer-subjekte wandten, wie etwa in Steuervorschreibungen an einzelne Steuerpflichtige (*entágia*)²⁸ und in Steuerquittungen²⁹, oder wenn diese ihrerseits sich zu Wort meldeten, wie etwa in Steuerbürgschaften (*eggyêtiké homología*) aus Aphrodito³⁰.

²⁷ Vgl. dazu Tonio Sebastian RICHTER, Greek, Coptic, and the “Language of the *Hijra*”. Rise and Decline of the Coptic Language in Late Antique and Medieval Egypt, in: From Hellenism to Islam: Cultural and Linguistic Change in the Roman Near East (ed. H. Cotton – R. Hoyland – D. J. Wasserstein). Cambridge 2008, 398–443.

²⁸ Zu diesen Texten vgl. zuletzt Alain DELATTRE, Cinq *entagia* coptes. *Archiv für Papyrusforschung* 54 (2008) 79–86 (mit vollständiger Urkunden-Übersicht: « Tableau récapitulatif », 84–86).

²⁹ Vgl. Ivo POLL, Die *διάγραφον*-Steuer im spätbyzantinischen und früharabischen Ägypten. *Tyche* 14 (1999) 237–274, 86 (mit vollständiger Urkunden-Übersicht).

³⁰ Vgl. dazu Tonio Sebastian RICHTER, Language choice in the Qurra papyri, in: The multilingual experience: Egypt from the Ptolemies to the ‘Abbāsids (ed. A. Papaconstantinou). Aldershot (to be published).

3. FORMULARE KOPTISCHER RECHTSURKUNDEN

Entsprechend dem Homologia-Typ des Cheirographon, der das griechische Urkundenwesen des 6. Jhs. n. Chr. – eben die Zeit, in der bilinguale Notare begannen, Wörter, Phrasen und Formulare griechischer Urkunden ins Koptische zu übertragen – dominierte³¹, sind koptische Rechtsurkunden zumeist subjektiv stilisierte, unilateral abgefasste Texte in einfacher Ausfertigung (*fig. 2*)³². Es versteht sich fast von selbst, dass die in *fig. 2* dargestellte Struktur sich nur bei komplexen Dispositionen, wie Miete, Pacht oder Verkauf von Immobilien, Dialysis-Urkunden, Testamenten und Schenkungsurkunden in voller Länge findet, während Dokumente mit weniger weitreichenden Dispositionen, wie Schuldurkunden, Arbeitsverträge oder Quittungen aller Art, knapper gefasst wurden.

Nur ganz wenige Dispositionen wurden regelmäßig *bilateral* textiert. Dazu zählen ein Typ von Arbeitsverträgen namens *Symphônôn* – die seltene Bilateralität war offenbar namengebend³³ – und Erbpacht-Geschäfte (*Emphyteutikê homologia*)³⁴. Bilaterale Textierung bedeutete doppelte Ausfertigung³⁵ und konnte auch objektiven Stil nach sich ziehen³⁶.

GRIECHISCHE TABELLIONENURKUNDE	KOPTISCHE TABELLIONENURKUNDE
1. Invocatio: † <i>En onómati tou theou</i> etc. „Im Namen Gottes, etc.!“	1. Invocatio: „Im Namen Gottes, etc.!“; „Mit Gott“ u. ä. in Griechisch oder Koptisch.
2. Datierungspräskript: Im 4.–7. Jh. üblicherweise nach jährlichen Konsulaten bzw. Postkonsulaten mit zusätzlicher Angabe des Indiktionsjahres innerhalb des 15jährigen Steuerzyklus; im 6. und 7. auch Datierung nach Reg.-Jahren, wie schon in den ptolemäischen und kaiserzeitlichen römischen Urkunden.	2. Datierungspräskript: Keine Konsulatsdatierung (mehr) belegt; nur ganz vereinzelte (noch) Belege für Datierungen nach (oder Eide bei) Kaisern (Phocas, Mauricius Tiberius, Heraclius). Stattdessen mitunter die eponyme Datierung nach lokalen Magistraten. Meistens aber <i>ausschließlich</i> Datierung nach Indiktionsjahr 1–15. In den wenigen spät-koptischen Urkunden des 9.–12. Jhs. dann absolute Datierungen nach den Ären Diokletians (<i>chronos martyron.</i>) oder der <i>Hijra</i> (<i>chronos sarakênôn</i>).
3. Adressformel: „A dem B, <i>chaireîn!</i> “	3. Adressformel: „Ich, A, schreibe an B.“: In koptischen Urkunden stets der Ausdruck ‚schreiben‘ in der Adressformel, der im Sinne des koptischen Briefformulars dem epistolaren Modell des <i>Cheirôgraphon</i> Genüge leistet.

³¹ Vgl. RUPPRECHT, Einführung (s. Anm. 15), 138–143; E. SACHERS, Tabellio, in *Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* II 4 (1932) 1847–1863.

³² Allgemein zum Formular koptischer Rechtsurkunden vgl. Anneliese BIEDENKOPF-ZIEHNER, Bemerkungen zum Formular koptischer Urkunden. *Göttinger Miscellen* 167 (1998) 9–24; EAND., Koptische Schenkungsurkunden aus der Thebais. Formeln und Topoi der Urkunden, Aussagen der Urkunden, Indizes (*Göttinger Orientforschungen* IV/41). Wiesbaden 2001; Louis BOULARD, La vente dans les actes coptes, in: *Études d'histoire juridique offertes à Paul Frédéric Girard*, tome II. Paris 1913, 1–94; STEINWENTER, Studien zu den koptischen Rechtsurkunden (s. Anm. 10); EUND., Das Recht der koptischen Urkunden (s. Anm. 10), 9–16; J. VARENBERGH, Ventes de parts divisées ou indivises d'immeubles et d'appartements dans les actes coptes. *Archives d'Histoire du Droit Oriental* 4 (1949) 163–186.

³³ Beispiele für diesen Typ sind CPR IV 155–161; vgl. TILL, Die koptischen Arbeitsverträge (s. Anm. 5).

³⁴ CPR IV 128, P.Lond.Copt. I 1013–1015, P.Ryl.Copt. 175–176; eine Zusammenstellung und Analyse koptischer Erbpacht-Urkunden demnächst in Tonio Sebastian RICHTER, Pacht nach koptischen Quellen. Beiträge zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des byzantinischen und früh-arabischen Ägypten (*Papyrologica Vindobonensia*) (in Vorbereitung).

³⁵ Vgl. TILL, Koptische Parallelurkunden (s. Anm. 4).

³⁶ So in P.Lond.Copt. I 1013; P.Ryl.Copt. 175 und 176.

GRIECHISCHE TABELLIONENURKUNDE	KOPTISCHE TABELLIONENURKUNDE
	Die in griechischen Texten ubiquitären Statusbezeichnungen <i>Aurélius</i> und <i>Flavius</i> fehlen in koptischen Dokumenten auffälligerweise nahezu völlig.
4. Urkundencorpus: <i>homologô</i> ... „I bekenne ...“	4. Urkundencorpus: Mitunter wird der griechische Ausdruck <i>homologeîn</i> als Lehnwort gebraucht (z. B. <i>ti-homolegei ei-misthou nak</i> ‚ich bekenne, dass ich von Dir miete/pachte), häufiger wird jedoch der operative Ausdruck des Geschäfts unmittelbar als Schlüsselbegriff verwendet: <i>ei-misthou nak</i> ‚ich miete/pachte von dir‘; <i>ei-ti ebol nak</i> ‚Ich verkaufe dir‘, etc.
5. Kyria-Klausel: „Diese So-und-so-Urkunde ist gültig (lit.: <i>kyria</i>).“	5. Kyria-Klausel: „Diese So-und-so-Urkunde ist gültig (<i>kyrieuein, o n-öoeis</i> u. ä.)“
6. Stipulation und Hypographê des Ausstellers: <i>kai eperôtheis homológêsa</i> „und (formell) befragt habe ich meine Zustimmung erklärt“	6. Stipulation und Hypographê des Ausstellers: Nicht selten koptische Wiedergaben der klassischen Stipulationsformel des röm. Bürgerrechts, häufiger noch die bloße Zustimmungformel <i>anok, NN., ti-stoiche</i> ‚ich, NN., ich stimme zu‘ (griech. <i>stoicheîn</i>),
7. Zeugenunterschriften.	7. Zeugenunterschriften.
8. Completio durch den Notar/Schreiber: Z. B. <i>di emou NN egéneto</i> „Durch mich, NN, geworden“ u. ä.	8. Completio durch den Notar/Schreiber In Griechisch oder Koptisch: „Durch mich, NN, geschrieben“ u. ä.

Fig. 2: Griechische und koptische Tabellionenurkunde

Wie *fig. 2* deutlich macht, dependiert die koptische Rechtsurkunde weitgehend von der griechischen, nachjustinianischen Tabellionenurkunde, und so ist es kaum überraschend, dass die Notare koptischer Texte bei ihren Berufsbezeichnungen tatsächlich aus dem Repertoire der griechischen Privatnotare schöpfen³⁷. Sie nennen sich nicht nur *Grammateus* (Faijum, 7./8. Jh.; Djême, 8. Jh.), *Grapheus* (Aschmunein, 7./8. Jh.; Apollon-Kloster, 9. Jh.; Dêr el-Balâ'izah, 8. Jh.)³⁸, *Logographos* (Djême, 8. Jh.), *Notarios* (Aschmunein, 7. Jh.; Balâ'izah, 8. Jh.; Faijum, 8. Jh.)³⁹, oder *Sah n-time* ‚Dorf-Schreiber‘ (Aschmunein, 7. Jh.; Djême, 8. Jh.), sondern auch *Nomikos* (Aphrodito, 8. Jh.; Antinou, 7. Jh.; Aschmunein, 6.–7. Jh.; Apollônos katô, 8. Jh.)⁴⁰, *Symboulaiographos* (Aphrodito, 8. Jh.) und *Tabellio* (Aphrodito, 6./7. Jh.)⁴¹. Nicht selten allerdings

³⁷ Dazu maßgeblich Artur STEINWENTER, Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten (s. Anm. 10); zu den griechischen Notarsbezeichnungen vgl. Johannes DIETHART – Klaas A. WÖRP, Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten (*Mitteilungen aus der Österreichischen Papyrussammlung* 16). Wien 1986. Belege zu den einzelnen Titeln siehe bei Hans FÖRSTER, Wörterbuch der griechischen Wörter in den koptischen dokumentarischen Texten. Berlin–New York 2002.

³⁸ Dieser Titel erscheint auffallend häufig in monastischen Kontexten.

³⁹ Dieser Titel bezeichnet gemeinhin nicht Privatnotare, sondern Sekretäre in staatlichen Büros, vgl. DIETHART–WÖRP, Notarsunterschriften (s. Anm. 37), 9.

⁴⁰ So z. B. der Notar Mone, der die Mieturkunde P.HermitageCopte 1 + P.Lond.Copt. I 1017 (s. u., 5.5) fertigt.

⁴¹ Der wohl einzige koptische Beleg im noch unedierte P.BL inv. 2849,24: + δὲ ἐμοῦ Γεώργιος σὺν^{0(εἰθ)} ταβελ(λίω), ἐγγρ(άφη).

fertigten Schreiber ohne Nennung irgendeines Titels allein durch ihren Namen⁴², oder sie bezeichneten sich durch geistliche Titel⁴³. Innerhalb der Ausbildung dieser Berufsschreiber, über die wir kaum externe (d. h. nicht aus den Urkundentexten selbst gewonnene) Informationen besitzen⁴⁴, müssen Berufskennntnisse technischer und praktisch-juristischer Art über mehrere Jahrhunderte hinweg tradiert worden sein.

4. DAS RECHT DER KOPTISCHEN URKUNDEN

Die Frage nach der rechtlichen Substanz und Basis der koptischen Rechtsurkunden ist seit den Tagen der älteren juristischen Papyrologie immer wieder diskutiert, aber nie abschließend beantwortet worden⁴⁵. Bereits Ludwig MITTEIS in *Reichsrecht und Volksrecht* vermutete in den koptischen Urkunden unter dem Firnis ihrer in griechische oder koptische Wörter und Phrasen übertragenen römischen Terminologie vorrömische Rechtstraditionen⁴⁶, doch noch in Walter SELBS *Antike Rechte im Mittelmeerraum* lautet die ursprüngliche Frage unverändert: „Gibt es einen unmittelbaren Anschluß des koptischen an das demotische Recht?“⁴⁷

Wie schon eingangs erwähnt, haben sich zwei Rechtshistoriker tiefer in die koptischen Quellen eingearbeitet und sind darüber zu unterschiedlichen Lösungen gelangt. Die von A. Arthur SCHILLER formulierte Lösung hieß „Coptic Law“ – die Annahme also eines in gewisser Weise eigenständigen und synthetischen Rechtssystems, des *koptischen Rechts* eben⁴⁸.

Ich bevorzuge es, mit Artur STEINWENTERS Begriff vom „Recht der koptischen Urkunden“ zu sprechen und damit die Frage nach den Komponenten und Quellen dieses Rechts zunächst offen zu lassen, jedenfalls nicht auf kurzem Wege an der Sprache der Urkunden zu entscheiden⁴⁹.

Dabei erkannte auch STEINWENTER durchaus einige der durch die koptischen Urkunden bezeugten Rechtsauffassungen und Rechtspraktiken für inkompatibel mit römischem Recht, darunter „die Fiskalmult“⁵⁰, die Stellvertretung (*eire m-prosôpon*)⁵¹, das Eigentumspfand [s. u., Bsp. 5.4], die Mischform der Arbeitsverträge, den Schiedseid [s. u., Bsp. 5.2] und die Prozeßbeendigung durch Schiedsdinge [s. o., 1.].⁵² Für be-

⁴² So z. B. die versiertesten unter den Schreibern der Djême-Papyri, Aristophanes S. d. Johannes (s. u., 5.4, P.KRU 58) und David S. d. Psate.

⁴³ So z. B. Elisaioi, der die Kindesschenkung P.KRU 96 (s. u., 5.6) fertigt. Auch der Protokollant von P.Budge ist ein Priester.

⁴⁴ Vgl. dazu Tonio Sebastian RICHTER, Zwei Urkunden des koptischen Notars David, des Sohnes des Psate. *Archiv für Papyrusforschung* 44 (1998) 69–85; STEINWENTER, Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten (s. Anm. 10) und jüngst Scott BUCKING, On the training of documentary scribes in Roman, Byzantine, and Early Arabic Egypt: A contextualized assessment of the Greek evidence. *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 159 (2007) 229–247.

⁴⁵ Vgl. den forschungsgeschichtlichen Abriss bei RICHTER, *Rechtsemantik und forensische Rhetorik* (s. Anm. 21), 31–36.

⁴⁶ Ludwig MITTEIS, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*. Leipzig 1891, repr. Hildesheim–Zürich–New York 1984, 529–532 (hier zum Problem der Fiskalmulten in den Strafklauseln koptischer Rechtsurkunden).

⁴⁷ Walter SELB, *Antike Rechte im Mittelmeerraum*. Wien–Köln–Weimar 1993, 127.

⁴⁸ Diese Auffassung findet sich noch in Leslie S. B. MACCOULLS Artikel „Law, Coptic“ in: *The Coptic Encyclopedia*, vol. 5. New York–Toronto etc. 1991, 1428–1432.

⁴⁹ Schon für die hellenistische Zeit erwies sich die Deduktion der Rechtstradition aus der (demotischen oder griechischen) Sprache der Urkunden als wesentlich problematischer denn zunächst gedacht, vgl. etwa Willy CLARYSSE, Ptolemaic Wills, in: *Legal Documents of the Hellenistic World* (ed. M. J. Geller – Herwig Maehler). London 1995, 88–105; für die Situation in römischer Zeit vgl. zuletzt zusammenfassend Herwig MAEHLER, Greek, Egyptian and Roman Law. *The Journal of Juristic Papyrology* 35 (2005) 121–140.

⁵⁰ Vgl. dazu E. SPRINGER, Die Sicherungsklauseln der koptischen Rechtsurkunden. *Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde* 23 (1885) 132–144.

⁵¹ Vgl. dazu Mario SAN-NICOLÒ, Das *eire m-prosôpon* als Stellvertretungsformel in den koptischen Papyri. *Byzantinische Zeitschrift* 24 (1923/1924) 336–345.

⁵² STEINWENTER, *Das Recht der koptischen Urkunden* (s. Anm. 10), 58. Die Fortsetzung der „heidnischen Hierodulie“ in den koptischen Kindesschenkungen an Klöster (s. u., 5.6), wie sie Walter OTTO, Beiträge zur Hierodulie im hellenistischen Ägypten. Berlin 1949, behauptet hatte, hielt Steinwenter für bewiesen, obgleich er selbst es war, der auf zahlreiche Parallelen zur *oblatio puerorum* im lateinischen Westen hingewiesen hat: Artur STEINWENTER, Kinderschenkungen an koptische Klöster. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 42 (Kanonistische Abtg. 11) 1921, 175–207; IDEM, 1922. Zu den koptischen Kinderoblationen. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 43 (Kanonistische Abtg. 12) 1922, 385–386. Vgl. dazu jetzt Arietta PAPAConstantinou, Θεία οικονομία. Les actes thébains de donation d'enfants ou la gestion monastique de la pénurie. *Travaux et Mémoires* 14 (2002; = *Mélanges Gilbert Dagron*) 511–526; EADEM, Notes sur les actes de donation d'enfant au monastère thé-

stimmte Bereiche des Rechtslebens, wie Familien- und Ehegüterrecht, die er als die „national betonten Rechtsinstitute“ bezeichnete, setzte STEINWENTER sogar beträchtliche volksrechtliche Substrate voraus, musste allerdings konzedieren: „Es wäre gewiß auch gelungen, diesen Einfluß nicht nur wahrscheinlich zu machen, sondern als sicher zu erweisen, wenn nicht gerade die urkundliche Überlieferung dieser Privatrechtsgebiete als dürftig bezeichnet werden müsste.“⁵³ In der Tat sind wir z. B. mit dem Phänomen konfrontiert, dass wir in unserem Dossier koptischer Rechtsurkunden innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahrhunderten gerade eine Handvoll auffallend unstandardisierter Urkunden über Eheschließung und Scheidung vorfinden⁵⁴, von denen zwei Texte aus dem 12. und 13. Jh., die spätestdatierten koptischen Rechtsurkunden überhaupt, deutlich von arabischen Eheurkunden dependieren⁵⁵: Ein Phänomen, das in starkem Kontrast zum Reichtum sowohl demotischer⁵⁶ als auch griechischer⁵⁷ Eheurkunden steht.

Während nun die eigentlichen juristischen Subtilitäten der Frage um die Vereinbarkeit gewisser in den koptischen Urkunden auftauchender Phrasen und Bestimmungen mit römischem Recht dem Nicht-Juristen naturgemäß entgehen, sei es ihm erlaubt, hier eine Überlegung anzustellen, die sich aus der eben erwähnten Beobachtung ergibt:

Angesichts der reichen papyrologischen Dokumentation des byzantinischen und früh-arabischen Ägypten ist es nicht offensichtlich, aber dennoch nicht unwahrscheinlich, dass viele, wenn nicht die Mehrzahl der kleineren, lokalen Geschäftsabschlüsse unbeurkundet geblieben sind. Wurde dagegen die Hilfe eines Notars oder auch einer nichtprofessionellen, doch an notariellen Mustern orientierten Urkundperson in Anspruch genommen, um in einer der beiden Sprachen, Griechisch oder Koptisch, richtig geformte Urkundentexte herzustellen, dann mag allein die Entscheidung *für Schriftlichkeit* im Geschäft zugleich einer Option für die Anwendung von stärker römischrechtlich geprägten Begriffen und Konzepten entsprochen haben. Der Eindruck einer im Großen und Ganzen römischrechtlich fundierten Formung der Urkunden mag so die tatsächliche Diversität der zeitgenössischen Rechtspraxis nicht adäquat repräsentieren oder nachgerade verschleiern, wenn das Hauptkriterium zwischen unterschiedlichen Arten von Rechtspraxis nicht in der Wahl der Urkundensprache (etwa Griechisch vs. Koptisch), sondern in der Wahl des Mediums (schriftlich vs. mündlich) gelegen haben sollte⁵⁸.

5. AUSGEWÄHLTE BEISPIELE

Wenn im Rahmen dieses Überblicks Daten, Eigenschaften und Probleme der koptischen Rechtsurkunden nur in stark verallgemeinerten Begriffen zur Sprache gebracht werden konnten, so mag es hilfreich sein, wenn zuletzt einige in der einen oder anderen Hinsicht vielsagende Texte in Übersetzung geboten werden. Es ist unnötig zu betonen, dass die folgende kleine Auswahl nur für bestimmte Bereiche unseres Themas exemplarisch ist und in keiner Weise beanspruchen kann, für den gesamten Bereich auch nur entfernt repräsentativ zu sein.

bain de Saint-Phoibammon. *The Journal of Juristic Papyrology* 32 (2002) 83–105 und Tonio Sebastian RICHTER, What's in a story? Cultural narratology and Coptic child donation documents. *The Journal of Juristic Papyrology* 35 (2005) 237–264.

⁵³ STEINWENTER, Das Recht der koptischen Urkunden (s. Anm. 10), 57.

⁵⁴ Vgl. E. BALOGH – Paul E. KAHLE, Two Coptic Documents relating to Marriage. *Aegyptus* 33 (1953) 331–340; Tonio Sebastian RICHTER, Zu zwei koptischen Urkunden aus dem Eherecht. *Archiv für Papyrusforschung* 43/2 (1997) 385–389.

⁵⁵ Zu diesen beiden Texten vgl. RICHTER, *Rechtssemantik und forensische Rhetorik* (s. Anm. 21), 44–47 und 164.

⁵⁶ Erich LÜDDECKENS, Demotische Eheverträge (Ägyptische Abhandlungen 1). Wiesbaden 1960.

⁵⁷ Vgl. Uri YIFTACH-FIRANKO, Marriage and marital arrangements. A history of the Greek marriage document in Egypt 4th century BCE – 4th century CE (*Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 93). München 2003; vgl. hier, 9–13, die Liste von 141 zwischen 310 v. Chr. (P.Eleph. 1) und 363 n. Chr. (P.Stras. III 131) datierten Dokumenten.

⁵⁸ Einen so gearteten Fall aus der Rezeptionsphase des 16. Jhs. in Deutschland erwähnt Heinrich MITTEIS, Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität (*Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Phil.-hist. Kl.* 1). Berlin 1947, im Anschluss an Hermann COING, Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Frankfurt 1939: „In diesen Fällen [sc. bei zahlungskräftiger Klientel, die sich juristisch modern ausgebildete Juristen leisten konnte] wurden auch Schriftsätze verfaßt und gewechselt, die dann wieder als Muster dienen und das Fremdrecht weitertragen konnten, während im Prozesse des kleinen Mannes noch lange die traditionelle, aber eben auch der Fernwirkung darbenende Mündlichkeit beibehalten wurde“ (a. a. O., 24).

5.1. ÜBERTRAGUNG GRIECHISCHER FORMULARE INS KOPTISCHE

Wir beginnen mit einem Text aus dem Reichtum der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek, der von Walter TILL zunächst in einem Aufsatz⁵⁹ und später noch einmal unter Nr. 34 in CPR IV ediert worden ist. Dieser Text bietet auf der Rückseite eines Testaments griechisch-koptische Musterformulare für Lieferungskauf-Urkunden. Die aus den koptischen Texten an sich klar hervorgehende und auch hier (s. o., 2.) als selbstverständlich vorausgesetzte Annahme, dass die koptischen Formulare ursprünglich Übertragungen griechischer Vorlagen durch bilinguale, zweisprachig amtierende Notare waren, wird in diesem Text in exzeptioneller Weise veranschaulicht.

CPR IV 34: GRIECHISCH-KOPTISCHES MUSTERFORMULAR

Wien, Papyrussammlung der ÖNB, inv. K 4912v^o, Hermupolis/Aschmunein, 7. Jh. n. Chr. Drei Lieferungskauf-Urkunden (hier wird in der Übersetzung nur die erste und der Anfang der zweiten geboten), die abschnittsweise abwechselnd in Griechisch und Koptisch geschrieben wurden. Die Namen der drei verschiedenen Adressaten sind nicht durch Bankett-Namen ersetzt, sondern belassen worden, während Aussteller-Hypographe, Zeugen und Fertigungsvermerk fehlen⁶⁰.

Zeilen 1–14: Lieferungskauf über 50.000 Stk. + 30 Bündel Binsen

(Einleitungsformular: griechische und koptische Sektionen nicht erhalten)

(Quittung über den vorab erhaltenen Kaufpreis)

(GRIECHISCHE SEKTION *nicht erhalten*)

(KOPTISCHE SEKTION) [... Ich habe erhalten und bin voll ausbezahlt worden von dir mit dem] billigen und gerechten [Preis] für die fünfzigtausend (Stück) Binsen und die dreißig Bündel Binsen,

(Zusage pünktlicher Lieferung in guter Qualität)

(GRIECHISCHE SEKTION) welche Binsen ich erkläre, dir zu liefern im Monat Mechir des – mit Gott! – kommenden fünften Indiktionsjahres [...] als gute, neue Binsen, akzep[tabel und wohl]gefällig, [und zwar] die eine Hälfte [...], die andere Hälfte aber [...] der Binsen

(KOPTISCHE SEKTION *nicht erhalten*)

(Praxisklausel, Eid, Kyriaklausel und Stipulation)

(GRIECHISCHE SEKTION) [Wenn ich dich jedoch zum zuvor genannten Termin nicht voll beliefert habe mit diesen Binsen, dann (erkläre ich hiermit), dir zwölf Nomismata als ihren Preis zu erlegen, durch meine Haftung und die Mittel meines gesamtes] Vermögens, wobei ich bei Gott, dem Allmächtigen, und dem Heil derer, die über uns herrschen, schwöre, nicht die Gültigkeit dieses gegenwärtigen Dokuments zu übertreten. Das gegenwärtige Dokument ist gültig und sicher, und darob befragt, habe ich zugestimmt.“

(KOPTISCHE SEKTION) „Wenn ich dich jedoch zum zuvor vereinbarten Termin nicht voll beliefert haben werde mit diesen Binsen, dann werde ich dir zwölf Gold-Holokottinos für ihren Preis geben durch meine Haftung und die gesamten Mittel meines Vermögens, wobei ich bei Gott, dem Allmächtigen, und dem Heil derer, die über uns herrschen, schwöre, dass ich die Gültigkeit dieses Dokuments nicht werde übertreten können. Das Dokument ist gültig und sicher, und als man mich fragte, habe ich zugestimmt.“

Zeilen 15–41: Lieferungskauf über 600 kouphon-Gefäße and 200 kollathon-Gefäße

(Einleitungsformular)

(GRIECHISCHE SEKTION) *Aurèlios* Johannes, Gefäß-Töpfer, Sohn des seligen Dios, vom Dorf [... im Gebiet der Stadt Hermupolis], an *Flavios* Gennadios [...], aus derselben Stadt Hermupolis, [zum Gruße! Ich bekenne, dass ich erhal-

⁵⁹ Walter C. TILL, Der griechisch-koptische Wiener Papyrus K 4912. *Aegyptus* 33 (1953) 193–208.

⁶⁰ Zu einsprachigen griechischen Vorlagen und Mustertexten aus byzantinischer Zeit vgl. Ernst VON DRUFFEL, Papyrologische Studien zum Byzantinischen Urkundenwesen im Anschluss an P.Heidelberg 311 (*Münchener Beiträge zur Papyrologie und antiken Rechtsgeschichte* 1). München 1914 (2. Aufl. München 1970), 10–25.

ten habe] und voll bezahlt worden bin von dir mit dem vollen, billigen [Preis der 600] *kouphon*-Gefäße, inseitig verpicht, im großen *Ageion*-Maß [...], jedes mit Deckel(?), mit vier Henkeln [...]

(KOPTISCHE SEKTION) [Ich, Johannes], der Gefäß-Töpfer, der Sohn des seligen Sia, Einwohner des Dorfes [... im Gebiet] dieser Stadt Schmun, (an) Euch, den Großen [*sic, als Übersetzung von Flavius!*] Gennad[ios, Sohn] des seligen, erinnerungswürdigen Theodor, Einwohner derselben Stadt Schmun: Ich habe [erhalten und bin voll ausbezahlt worden von dir mit dem billigen und gerechten P]reis für die sechshundert *kouphon*-Gefäße und die zweihundert *kollathon*-Gefäße [...] etc.

5.2. EID ALS BEWEISMITTEL

Der folgende Text P.KRU 122, von Walter E. CRUM unter dem Titel „Amtlicher(?) Brief“ ediert, bietet ähnlich wie P.Budge einen erbrechtlichen Streitfall aus der Perspektive von Personen dar, die mit seiner schiedsrichterlichen Schlichtung befasst sind. Die Bedeutung und die Prozedur des Eides wird hier besonders anschaulich illustriert.

P.KRU 122: Anweisungen, ein schiedsrichterliches Verfahren betreffend

London, British Library, Oriental Manuscript 4915, beschrieben von Walter CRUM in: Catalogue of the Coptic Manuscripts in the British Museum. London 1905, 204, n° 435: “Possibly from Jême (Thebes)”, auf Leder geschrieben; Berichtigungen und englische Übersetzung bei Paul E. KAHLE, Bala’izah. Coptic Texts from Deir el-Bala’izah in Upper Egypt. London 1954, Appendix zu n° 102, p. 500–503; deutsche Übersetzung bei TILL, Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben (s. Anm. 5), 198–200. Schreiben in Form eines Briefes, der im Anfangs- und Schlussformular ungewöhnlicherweise datiert ist. Die Namen der Absender und des Adressaten sind nicht erhalten. Ca. 7.–8. Jh. n. Chr.

+ (*Griechisch:*) Im Namen des H(err)n und der heiligen Dreiheit! Geschrieben im Mo(nat) Mêsorê, (Tag) 25, erstes (Indiktions-)Jahr.

(*Koptisch:*) Ich <habe> empfangen<n> das Schreiben Deiner brüderlichen Würde, das du an unsere Wenigkeit gesandt hast. [Wir freuten uns,] weil wir durch sie dein Wohlergehen (bestätigt) fanden. [...] dass du befehlst, die Sache der Briefträger [zu klären (o. ä.)], die miteinander wegen Ländereien aus einem Erbe und dem Haus ihrer Eltern, welches (momentan) das Haus der Taham ist, prozessieren.

Joseph auf seiten der einen Partei nun hat gesagt: „Sie schuldet mir einen Teil daraus durch eine leibliche Schwester von uns, da Taham es für sich alleine genommen hat.“ Wir haben dies gehört und haben es einstweilen so stehen gelassen⁶¹.

Und Taham ihrerseits auf seiten der anderen Partei hat gesagt. „Wir haben es vom seligen Hêms gekauft, da es ihm als Pfand gehörte, ich habe eine Verkaufsurkunde (*prasis*) dafür empfangen.“ Nachdem wir auch dies gehört hatten, haben wir es einstweilen so stehen gelassen.

Gemäß dem, was Gott in unsere Herzen gab, haben wir erwogen, dass (Folgendes) gerecht ist:

Wenn Taham im Dorf zwei oder drei glaubwürdige Zeugen für eine Verkaufsurkunde findet, wonach sie dieses Haus vom seligen Hêms bekommen hat, während Joseph, obwohl er am Ort war, sie nicht angeklagt hat, dann soll es unter ihrer Vollmacht sein, denn die Sache hatte (lange genug) Zeit, (und) wir hören durch die, die größer als wir sind: „Einzig eine Verkaufsurkunde!“⁶²

Wenn sie allerdings keinen zuverlässigen Zeugen für einen Verkauf findet, soll man sie zum heiligen Ort bringen und den Eid darüber schwören lassen, was sie dem seligen Hêms dafür gezahlt hat, und Joseph soll ihr seinen Anteil

⁶¹ Die Übersetzung „einstweilen so stehen gelassen“ (vgl. KAHLE: “we left it undecided”) hier und weiter unten ist nur erschlossen. Die wörtliche Übersetzung der Phrase ist: „in Teilen (*apo merous*) gelassen“.

⁶² „Einzig eine Verkaufsurkunde (*mônê prasis*)!“ Die Übersetzung und Bedeutung der Äußerung „derer, die größer sind als wir“ wie auch die Identität der so referierten Personen sind nicht klar.

bezahlen, und das Haus soll auf die beiden aufgeteilt werden!

Was andererseits die Streitsache einiger Grundstücke anbelangt, nämlich den äußeren Hof und die und das Land der Sara bis hin zur Dattelpalme des Georgios, so hat Joseph auf seiten der einen Partei gesagt: „Unsere Eltern verständigten sich miteinander über jene Grundstücke und haben sich darüber geeinigt, bevor ich erwachsen wurde.“ Wir haben dies gehört und es einstweilen so stehen gelassen.

Taham ihrerseits und ebenso auch Faustos und Aron auf seiten der anderen Partei haben gesagt: „Wir haben sie nicht aufgeteilt, und wir haben uns nicht miteinander über diese Anteile geeinigt“. Nachdem wir auch dies gehört hatten, haben wir es einstweilen so stehen gelassen.

Gemäß dem, was Gott in unsere Herzen gab, haben wir erwogen, dass (Folgendes) gerecht ist:

Wenn Joseph zwei oder drei glaubwürdige Zeugen für ein Dokument findet, wonach diese Grundstücke untereinander aufgeteilt worden sind, dann sollen sie nicht miteinander prozessieren können wegen dieses Anteils, sondern sich in ihre Grenzen bequemen, wie sie vereinbart worden sind, denn die Sache hatte (lange genug) Zeit.

Wenn allerdings Joseph keinen zuverlässigen Zeugen oder eine Dialysis-Urkunde findet, wonach sie sich verständigt haben, dann soll man Taham – weil sie es ist, die volljährig war – zum Haus Gottes bringen und den (folgenden) Eid schwören lassen: „Wir haben diese Grundstücke nicht aufgeteilt und uns nicht miteinander verständigt und geeinigt über sie!“ Denn [...]; und sie sollen sie untereinander zu gleichen Teilen aufteilen!

Lebe wohl im Herrn! Geschrieben im M(onat) Mésorê, (Tag) 25, des ersten (Indiktions-)Jahres.

5.3 REMISSIO MERCEDIS IN THEBANISCHEN PACTH- UND ARBEITSVEREINBARUNGEN

Die folgenden beiden im thebanischen Gebiet auf Tonscherben geschriebenen Texte enthalten jeweils eine Klausel über die Minderung der, römisch gesprochen, *merces* im Dürrejahr. Im Fall von O.CrumVC 33 ist es der Pachtzins für eine nicht künstlich bewässerbare Ackerfläche, im Fall von Ostrakon Ägyptisches Museum der Universität Leipzig inv. 1611 dagegen ist der Lohn für einen Kamelarbeiter davon betroffen.

O.CrumVC 33, Pachturkunde mit Abrochos-Klausel

London, British Museum EA 44717, ediert von Walter CRUM, *Varia Coptica*. Aberdeen 1939, n° 33; eine Übersetzung bei TILL, *Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben* (s. Anm. 5), 240–241. Das als *Misthōsis* bezeichnete Cheirographon datiert ins 7.–8. Jh. n. Chr. Im Falle ausreichender Bewässerung wird Teilpacht verabredet, im Falle ausbleibender Bewässerung zahlt der Pächter eine fixe Menge irgendeiner Feldfrucht pro Arure.

+ Wir, Azarias, der Sohn des Konôn aus Taut, und Jakob, der Sohn des Isaak aus demselben Kastron, sind es, die an die Erben der Tsia, (Tochter) der Tagia schreiben:

Wir machen euch eine *Misthōsis* über (*d. h.* wir pachten von euch) eure Äcker, die sich außerhalb des (künstlich bewässerten) Feldes des Mēna, Sohn des Kale, nördlich des Grabens befinden, und wir besäen sie in der Aussaat dieses elften (Indiktions-)Jahres auf unsere Kosten mit unserem (Zug-)Vieh und unseren Arbeitern, und wir zahlen euch ihren [Pachtzins], und zwar bei niedriger Flut (*wörtl.* im kleinen Jahr) anderthalb Artaben [*einer Feldfrucht*] pro Flachs(?)–Arure, wenn sie (*sc.* die Äcker) (aber) (Überschwemmungs-)Wasser empfangen, die Hälfte [für euch, die H]älfte für uns.

Zur Sicherheit für euch haben wir euch diese Mi[sthōsis-Urkunde] ausgestellt, sie ist sicher. (*Griechisch:*) Geschrieben (im Monat) Thot, (Tag) 1, Ind(iktions)jahr 11. (*Koptisch:*) [Wir, Az]arias und Jakob, die bereits [geschrieben hatten, wir] stimmen zu (*stoichein*) zu dieser vorliegenden (*hōs prokeitai*) *Misthōsis*-Urkunde.

O.LeipzigÄg.Mus. inv. 1611,11–21ro, Memorandum einer Arbeitsvereinbarung

Leipzig, Ägyptisches Museum der Universität Leipzig inv. 1611, ediert von Tonio Sebastian RICHTER, **ⲣⲏⲡⲟⲩ** und **ⲣⲏⲡⲟⲩⲣⲉ**: Zwei Komposita jüngerer Bildungsweisen im koptischen Ostrakonbrief Ägyptisches Museum der Universität Leipzig Inv.-Nr. 1611. *Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde* 125 (1998) 56–62. Schreiben in der Art eines thebanischen Arbeitsvertrags, jedoch ohne Anfangs- und Schlussformular, daher wohl ein Memorandum. Ca. 7.–8. Jh. n. Chr. Die Höhe der Nilflut (*wörtl.* großes vs. kleines Jahr) steht zwar in keiner offensichtlichen Beziehung mit der Arbeitsleistung des Kamelarbeiters, dennoch dependiert die Höhe seines Lohnes davon.

Ich, Isaak, ich habe Kačau gedungen für die Kamele, damit er an ihnen arbeite, (nämlich) an den beiden Kamelen, ihrer Ausrüstung und ihrem Zubehör.

Und wenn nicht irgendeine Sache von ihm vernachlässigt wird und er mir einen Eid über mein Vieh und die Arbeit leistet, dann bin ich meinerseits wiederum bereit, ihm im großen Jahr zwar zwanzig Artaben Weizen und fünfundzwanzig Krug Wein und eine Artabe Datteln und zwei Flaschen Wein zu geben; im kleinen Jahr aber sechzehn Artaben Weizen [und] zwanzig Krug und zwei Flaschen [Wein].

5.4 EIGENTUMSPFAND

Da das Eigentumspfand in der rechtsgeschichtlichen Diskussion um vorrömisches Rechtsgut in den koptischen Urkunden eine große Rolle gespielt hat, folgt hier eines der am besten erhaltenen Spezimina einer solchen koptischen „Kaufpfandurkunde“. Die im P.Budge erwähnte *Hypothêkê-Praxis* mag ganz ähnlich ausgesehen haben. Unser Dokument nennt sich *Asphalesteron*⁶³.

P.KRU 58: Schuldanerkenntnis mit Sicherheitsübereignung eines Hauses

London, British Library, Oriental Manuscript 1061, von Walter CRUM zuerst beschrieben in: *Catalogue of the Coptic Manuscripts in the British Museum*. London 1905, 201, n° 428, und später ediert als P.KRU 58. Eine Übersetzung bei TILL, *Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben* (s. Anm. 5), 139–140. Die Urkunde trägt, wie gesagt, die Bezeichnung *Asphalesteron*, die hier mit „Sicherheitspfandurkunde“ wiedergegeben wird. Sie beginnt mit den gewöhnlichen Formeln einer Schulderklärung (*Asphaleia*), bringt aber anschließend als Pfand ein Haus ins Spiel, das bis zur fristgemäßen Rückzahlung der Schuldsumme in das Eigentum des Gläubigers übergehen und ihm bei nicht fristgemäßer Rückzahlung der Schuldsumme andauernd gehören soll. In einer der Quittungsklausel von Kaufurkunden gleichlautenden Formel wird die Schuldsumme für diesen Fall als der bereits erlegte Kaufpreis für das Haus deklariert. Das Dokument wurde von Aristophanes Sohn des Johannes, einem aus zahlreichen Dokumenten aus *Čême* bekannten Notar, geschrieben. Nach TILL, *Datierung und Prosopographie* (s. Anm. 5), datiert es etwas später als 765 n. Chr.

Invokation

“[(*Griechisch*:) Im Namen der h]eiligen und lebensschaffenden, wesensgleichen Dreieit des Va[ters und des Sohnes und des heiligen Geistes!]

Origo des Ausstellers und Adresse des Destinärs

[(*Koptisch*:) Ich, Isaak Sohn des Abraham, Einwohner von Kastron *Čême* im Gebiet der S]tadt Hermonthis, ich schreibe an [... , Einwohner dieses] selben Kastron *Čê[me, ...]*:

Anerkenntnis des Darlehns, Rückzahlungsversprechen und Rückzahlungstermin

Nachdem ich [(*exempli gratia*:) dich bat, bist Du mir entgegengekommen und hast mir 2 Holokottinos geliehen] für meinen dringenden Bedarf. Jetzt bekenne ich, dass ich sie dir rein und unverbrüchlich schulde, und ich bin bereit,

⁶³ Das Wort **ⲀⲢⲤⲌⲘⲈⲤⲢⲞⲨ** ist *hapax legomenon* im Koptischen. TILL, *Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben* (s. Anm. 5), 139, und nach ihm FÖRSTER, *Wörterbuch* (s. Anm. 37), 120 (hier fälschlich der 2. Hand zugeschrieben), setzten eine als solche unbelegte griechische Form *ἀσφαλεστήριον* an. Ich denke, die koptische Form stellt den regulären Komparativ zu *ἀσφαλές*, nämlich *ἀσφαλέστερον* (*LSJ* 266a) dar. Die gewöhnliche Bezeichnung der sehr häufig belegten koptischen Schulderklärungen ist **ⲀⲢⲤⲌⲘⲈ** (*ἀσφάλεια*). In Oberägypten kommt daneben auch die Bezeichnung **ⲀⲢⲤⲌⲘⲈⲤ** (*ἀσφαλές*) vor (Belege bei FÖRSTER, *Wörterbuch* [s. Anm. 37], 121). Unser Text, dessen Kaufpfand-Vereinbarung dem Gläubiger in der Tat *noch mehr* Sicherheit bietet, ist durch den Komparativ eigentlich sinnig charakterisiert.

dass ich dir diese besagten zwei Holokottinos zurückzahle von heute ab, nämlich Tag neun in diesem Monat Mesorê, innerhalb einer Frist von vierzig Tagen, ohne jede Streitigkeit.

Sicherheitsübereignung eines Hauses mit allem Zubehör und allen Eigentumsrechten

Und ich verpfände dir (*wörtl.* lege unter Dich) mein ganzes neues Haus, das oberhalb der Zisterne ist, jenes Haus, das an das Haus des Paicitô, des Sohnes des Martyri, stößt, so dass du Herr wirst über jenes Haus von seinen Fundamenten bis zum Luftraum mitsamt seinen übrigen Einrichtungsgegenständen, die dazugehören, bis ich dir diese zwei Holok(ottinos) zum Fristende (*prothesmia*) zurückzahle.

Verschreibung des Hauses im Falle der nicht fristgemäßen Rückzahlung

Wenn das Fristende allerdings verstreicht und ich sie dir nicht gegeben habe, dann bist du es, der über mein ganzes Haus, das sich, wie ich dir oben dargelegt hatte, über der Zisterne befindet, gebietet, dass du darin wohnst oder es vermietet oder es verkaufst oder es in irgendeiner Weise, die dir beliebt, gebrauchst gemäß jedem Besitzrecht und Herrschaftsanspruch und ewigem Besitz:

Quittungsformel

Denn sein Preis ist von dir zu mir gekommen, wie ich oben gesagt hatte.

Eid

Ich schwöre hiermit bei Gott, dem Allherrn, und beim Heil unserer Herren, die jetzt durch den Befehl Gottes über uns regieren, dass ich dir entsprechend der Gültigkeit dieser Sicherheitspfandurkunde (*Asphalésteron*) Acht gebe!

Kyria-Klausel und Stipulation

Zu deiner Sicherheit habe ich sie ausgestellt, sie ist sicher und rechtskräftig an jedem Ort, an dem sie gezeigt werden wird, und auf Fragen stimme ich zu!

Zeugenunterschriften

(2. Hand) + Ich, Chmetsnêw, dieser geringste Priester und Hegumenos, der Sohn des Senuth(ios), von der heiligen Kirche von Čême, ich bin Zeuge gemäß der Bitte des Isaak, des Sohnes des Abr(aham) +

(3. Hand) + Ich, Phoib(ammon), der Sohn des sel. Athanasios, ich bin Zeuge.

(4. Hand) + Ich, Kosma, der Sohn des seligen Pesenth(ios), dieser geringste Priester der (Kirche der) Heiligen Maria, ich bin Zeuge gemäß der Bitte des Isaak +

(5. Hand) + Ich, Prase, der Sohn des sel. Iôa(nnes), ich bin Zeuge gemäß der Bit[te des Isaak].

Completio

(1. Hand) + Geworden durch mich, A[risto]phanes Sohn des Iôann(es).

5.5 RÜCKTRITTMÖGLICHKEIT FÜR *CONDUCTOR* UND *LOCUTOR* EINES MIETVERTRAGES AUS ASCHMUNEIN

Die folgende Urkunde ist eine von zehn, meistens fragmentarisch erhaltenen koptischen Mieturkunden über Häuser und Hausteile in Hermupolis (Aschmunein, koptisch *Schmûn*). Diese *Misthôsis*-Urkunden, deren koptische Formeln und Phrasen sich nahezu 1:1 mit ihren griechischen Prototypen (ca. 20 erhaltenen Mieturkunden des 5.–6. bzw. 6. Jhs. n. Chr. aus derselben Stadt) decken, sind exemplarisch für den sekundären Charakter der koptischen Formulare. Umso auffälliger ist es daher, dass in zwei koptischen Urkunden nicht nur, wie üblich, dem Vermieter, sondern im Unterschied zu allen griechischen Texten auch dem Mieter ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird, wobei der Rücktritt in beiden Fällen mit finanziellen Sanktionen belegt ist.

P.HermitageCopt. 1 + P.Lond.Copt. I 1017

Der Londoner Teil der Urkunde wurde von Walter E. CRUM, *Catalogue of the Coptic Manuscripts in the British Museum*. London 1905, als n°. 1017, der St. Petersburger von Pjêtr Viktorovich JERNSTEDT, *Koptskije Teksty Gosudarstwenogo Ermitasha*. Moskau–Leningrad 1959, als Nr. 1 ediert. JERNSTEDT war es auch, der den Join mit dem Londoner Fragment entdeckte und so die umfangreichste erhaltene koptische Mieturkunde gewann. Reedition und deutsche Übersetzung bei Tonio Sebastian RICHTER, *Koptische Mietverträge über Gebäude und Teile von Gebäuden. The Journal of Juristic Papyrology* 32 (2002) 113–168, dort als Nr. 6, p. 127–130. Datierung 7.–8. Jh.

Origo des Ausstellers und Adresse des Destinatärs

[Ich, Zacharias, der Sohn des seligen Phoi]bammon, der Baumeister, Einwohner von Schmûn, [ich schreibe an ... und ...]isi, ebenfalls Einwohner von Schmûn:

Mieterklärung, Mietbeginn und -dauer, Nennung des Mietobjekts, seiner Lage und Pertinenz, Mietzweck

Ich freue mich [und bekenne, dass ich von euch miete für den Zeitraum von ...] aufeinander folgenden Jahren, welcher (Zeitraum) von [Tag ... des Monats ...] dieses vierzehnten Indiktionsjahres an [bis ...] gerechnet ist, euren Anteil von dem Haus, das in der Straße [des Erzengels Gabriel(?) liegt,], nämlich eine Veranda im zweiten Geschoss [und ...] und das Dach darüber und den Schlafräum im dritten [Geschoss und ...] den Anteil am Vorhof und am Keller [und Eintritt und Aus]gang und Aufstieg und Abgang, [kurz,] jedes Recht, das zu diesem Haus-Anteil in dieser Stadt Schmûn dazugehört, damit ich [darin] wohne.

Höhe und Zahlbarkeit des Mietzinses

[Und ich gebe] euch als seinen Mietzins ein Gold-Trimesion von sieben ein Viertel Karat, [(griechisch:) macht:] Gold, Karat $7\frac{1}{4}$. (Koptisch:) Diesen Mietzins nun gebe ich euch am Ende meines Jahres für das jeweilige Jahr.

Rückgabeklausel

[Und wenn] ihr [nach] der Vollendung meines Jahres wollt, dass ich aus diesem Haus-Anteil ausziehe, lasse ich ihn euch komplett, zusammen mit seiner Tür und dem eisernen Schlüssel der Veranda-Tür, so, wie ich ihn empfangen habe.

Rücktrittsklausel zugunsten des Vermieters und des Mieters

Wenn ich kündige, bevor ich mein Jahr vollendet habe, zahle ich den Mietzins (nichtsdestotrotz) vollständig; wenn ihr mir diesen Haus-Anteil aufkündigt, bevor ich es vollendet habe, dann muss ich für das (an Zeit), das ich schon absolviert habe, keine Miete bezahlen.

Eid und Kyria-Klausel

Ich schwöre bei Gott, dem Allherrn, und dem Heil derer, die über uns herrschen, dass ich mich für euch an die Gültigkeit dieser Misthôsis-Urkunde halte.

Zusatzvereinbarung

Das aber, was ich für diesen Haus-Anteil aufwenden werde, [das] lasst ihr [mir] von der Miete nach.

Datierung

(Griechisch:) Geschrieben (im Monat) P(a)ü(ni), (Tag) 20, Ind(iktionsjahr) 14.

Hypographê und Stipulation des Ausstellers

+ + + (Griechisch:) Handzeichen des Zach(a)ri(as). (Koptisch:) Ich, der zuvor erwähnte Zacharias, ich stimme zu zu dieser [vorliegenden Misthôsis-Urkunde].

Zeugenunterschriften

+ Kolluthos, Priester durch Gottes Gnade, der Sohn des seligen Theodorak[e, Einwohner von Schmûn,] ich bin Zeuge! +

+ Ich, Hllô, der Sohn des Apa Theodorake, Priester und Einwohner von Schmûn, ich bin Zeuge! +

Completio

[Ich,] Mōne, der Notar (*nomikos*), ich habe für Zacharias unterschrieben und durch mich ist diese Mithōsis-Urkunde entstanden.

Rückseite des Papyrus: Docket

(Griechisch:) M(is)(th(ōsis) (über) einen Haus-Anteil in der Straße des Erz[engels ...]

5.6 KINDESSCHENKUNGEN AN DAS KLOSTER DES HL. PHOIBAMMŌN

Der folgende Text gehört zu einem Dossier von 26 zwischen 734 n. Chr. und 786 n. Chr. datierten Kindesschenkungs-Urkunden⁶⁴, in denen Einwohner des Ortes *Čeme* und seiner weiteren Umgebung Knaben an das lokale Phoibammon-Kloster übereignen. Aussteller ist in den meisten Fällen der Vater des Kindes; einige Texte sind formell durch beide Gatten oder durch die (mutmaßlich verwitwete, geschiedene oder unverheiratete) Mutter ausgestellt worden.

Die meisten Urkunden enthalten eine stereotype Vorgeschichte, in der die Schenkung mit einer schweren Krankheit des Kindes und dem seiner nicht mehr für möglich gehaltenen Genesung folgenden Gelübde der Eltern motiviert wird. In den Geschäftsklauseln werden die Eigentümerrechte des Klosters sowie Status und Aufgaben des geschenkten Knaben charakterisiert. Sowohl summarische Phrasen wie „er soll Knecht für das heilige Kloster werden“ als auch konkret genannte Pflichten wie Fegen und Wassersprengen oder die Versorgung der Altarlampen zeigen, dass die Jungen im Kloster weder eine Ausbildung erhalten sollten, noch als künftige Mönche in Betracht gezogen wurden, sondern für Handlanger- und Küsterdienste vorgesehen waren.

Seit dem Bekanntwerden derartiger Texte im 19. Jh.⁶⁵ sind ihre rechts-, religions- und sozialgeschichtlichen Implikationen diskutiert worden⁶⁶. Dabei sind Institutionen und Szenarien wie Hierodulie, Kindesaussetzung, Kinderverkauf und die westkirchliche *Oblatio puerorum* zur Erklärung oder zum Vergleich herangezogen worden. In letzter Zeit wurde besonders auf die Bedeutung und Funktion der narrativen Elemente in diesen Urkunden hingewiesen⁶⁷.

⁶⁴ Ediert von Walter E. CRUM – Georg STEINDORFF, *Koptische Rechtsurkunden des achten Jahrhunderts aus Djēme (Theben)*. Leipzig 1912 (Reprint Leipzig 1971) = P.KRU, n° 78–103. Übersetzungen aller Texte bei TILL, *Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben* (s. Anm. 5), 149–186.

⁶⁵ In der Tat waren Kindesschenkungen die ersten koptischen Rechtsurkunden überhaupt, die in Europa bekannt wurden, vgl. Henry STOBART, *Egyptian Antiquities Collected on a Voyage in Upper Egypt in the Years 1854 and 1855*. Paris–Berlin 1855, Pl. iii (= Facsimilé von P.KRU 91); Charles Wycliffe GOODWIN, *Curiosities of Law. Conveyancing among the Copts in the Eighth Century*. *The Law Magazine and Law Review, or Quarterly Journal of Jurisprudence* 6 (1859) 237–248 (Erstedition von P.KRU 81); Eugène REVILOUT, *Actes et Contrats des Musées égyptiens de Boulaq et du Louvre*. *Études Égyptologiques* 5 (1876) (Erstedition von P.KRU 89b, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100); Georg STEINDORFF, *Neue koptische Urkunden aus Theben*. *Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde* 29 (1891) 3–25 (Erstedition von P.KRU 92).

⁶⁶ Vgl. Anneliese BIEDENKOPF-ZIEHNER, *Koptische Schenkungsurkunden aus der Thebais (Göttinger Orientforschungen IV/ 41)*. Wiesbaden 2001; Leslie S. B. MACCOULL, *Child Donations and Child Saints in Coptic Egypt*. *East European Quarterly* 13 (1979) 409–415; Walter OTTO, *Beiträge zur Hierodulie im hellenistischen Ägypten (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, N. F. 29)*. München 1949; Tonio Sebastian RICHTER, *Die Anrede des heiligen Urkundendestinatärs und die göttlichen Destinatäre demotischer Urkunden*, in: *Rechtssemantik und forensische Rhetorik* (s. Anm. 21), 136–142; Sofia SCHATEN, *Koptische Kinderschenkungsurkunden*. *Bulletin de la Société d'archéologie copte* 35 (1996) 129–142; Artur STEINWENTER, *Kinderschenkungen an koptische Klöster*. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 42 (Kanonistische Abtg. 11) (1921) 175–207; EUND., *Zu den koptischen Kinderoblationen*. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 43 (Kanonistische Abtg. 12) (1922) 385–386; Heinz-J. THISSEN, *Koptische Kinderschenkungsurkunden. Zur Hierodulie im christlichen Ägypten*. *Enchoria* 14 (1986) 117–128; François DE VILLENOSY, *Des donations d'enfants à l'époque copte*. Thèse soutenue à l'école du Louvre le 11 février 1888. *Revue égyptologique* VI (1888) 30–36; Eva WIPSYZKA, *Donation of Children*, in: *The Coptic Encyclopedia* III (1991) 918–919.

⁶⁷ Vgl. PAPAConstantinou, *Θεία οικονομία* (s. Anm. 62), 511–526; EAND., *Notes sur les actes de donation d'enfant* (s. Anm. 62), 83–105; RICHTER, *What's in a story?* (s. Anm. 62), 237–264.

P.KRU 96: Schenkung eines Jungen durch seinen Vater an das Phoibammôn-Kloster

Als « Kairo 8736 » zuerst editiert von Eugène REVILLOUT, Actes et Contrats des Musées égyptiens de Boulaq et du Louvre. *Études Égyptologiques* 5 (Paris 1876); neu ediert von Walter E. CRUM, Koptische Rechtsurkunden des achten Jahrhunderts aus Djême (Theben). Leipzig 1912. Eine Übersetzung bei TILL, Die koptischen Rechtsurkunden aus Theben (s. Anm. 5), 177–179. Mit TILL, Datierung und Prosopographie (s. Anm. 5) datierbar 775 n. Chr.

Invokation und Datum der Ausstellung

+ Im Namen Gottes, des Allherrn! Geschrieben im Monat Mesorê, (Tag) 26, Ind(iktionsjahr) 13.

Intitulatio des Ausstellers und Adresse des Destinatärs

Ich, Phoibammôn, Sohn des Athanasios, welcher einen Schreibhelfer für sich unterschreiben lässt und glaubwürdige Zeugen gebeten hat, damit sie diese unübertretbare, unzerstörbare und nicht durch die Gesetze anfechtbare Schenkungsurkunde bezeugen, ich schreibe an das *Dikaion* des heiligen Märtyrers, des Heiligen Phoibammôn im Berg von Djême, vertreten durch Dich, Surus, den überaus gottesfürchtigen Diakon, und jeden, der nach Dir in diesem nämlichen Kloster des Heiligen Phoibammôn Verwalter sein wird:

Präambel

Da das Gesetz Gottes einen jeden beauftragt und ermuntert, dass er mit dem, was ihm gehört, Gutes und Nützlichet tut, was immer er möchte.

Narratio

Nachdem der barmherzige Gott es bestimmt hatte und mir mein Sohn geboren wurde, dachte ich an meine Sünden und bestimmte über ihn, dass, wenn er leben würde, ich ihn dem Kloster des Apa Phoibammôn zur Rettung meiner Seele gäbe. Als aber der kleine Junge wuchs und Fortschritte machte, wollte ich das Gelübde übertreten, das ich mit Gott und seinem Heiligen errichtet hatte. Daraufhin fiel der kleine Junge in eine große, sehr schwere und harte Krankheit, und wir waren ständig in großem Kummer wegen des kleinen Jungen und waren neidisch, all die gesunden kleinen Kinder zu sehen, die der Trost ihrer Eltern sind. Wir berieten uns – ich und seine Mutter –, dass vielleicht Gott und sein Heiliger dies uns antäten, weil wir den Bund, den wir mit ihm geschlossen hatten, übertreten hatten. Wir berieten uns miteinander: „Wir wollen uns aufmachen und den kleinen Jungen nehmen und zum heiligen Kloster gehen und den heiligen Märtyrer bitten: «Vergib uns den Frevel, den wir begangen haben!» Vielleicht, dass er Gott bittet und der dem kleinen Jungen Heilung schenkt.“ Wir nahmen nun den kleinen Jungen und brachten ihn in das heilige Kloster. Wir flehten ständig zu Gott und seinem Heiligen, dem Heiligen Phoibammôn, weinend und den Märtyrer bittend: „Vergib uns die Sünde, die wir getan haben!“, und wir empfingen ständig das heilige Abendmahl zusammen mit dem kleinen Jungen, und nach der Frist eines Monats an Tagen erhörte derselbe, der die Bitten der seligen Anna, der Mutter des Propheten Samuel, gehört hatte, auch uns. Er schenkte dem kleinen Jungen Heilung, und wir gingen nach Hause, rühmten Gott und dachten: „Dieser kleine Junge war zu den Toten gezählt, bevor er Heilung erlangte. Jetzt aber ist er gesund geworden. Möge er Knecht für das heilige Kloster werden – den Ort, an dem er Heilung empfangen hat.“

Geschäftsklauseln

Nachdem wir nun heute gekommen sind, dachten wir: „Damit nicht jemand von unserem Dorf versucht, dem kleinen Jungen Schwierigkeiten zu machen!“, (und) ich habe mich angeschickt und diese Schenkungsurkunde ausgestellt, und ich habe sie unserem Vater, dem Bischof und Verwalter, gegeben, dass er sie in der Bibliothek des heiligen Klosters deponiere, damit sie, wenn man den kleinen Jungen daran hindern sollte, Knecht für das Kloster zu sein, vorgezeigt werden kann. Wenn man sie liest, wird man von diesem großen Verbrechen abstehten. Wer es aber jemals wagt unter den Christen, diesen kleinen Jungen von dem heiligen Kloster zu verlangen, der zieht das Urteil auf sich, das der Herr durch den Mund des Hierophanten Moses (gesprochen) hat wegen derer, die das Gelübde des Herrn hindern würden. Und weiterhin, wenn dieser kleine Junge nicht Knecht sein will für das heilige Kloster, dann soll er alles, was er durch seine Tätigkeit erwerben wird, an das heilige Kloster geben, je nachdem, wie er es mit dem zukünftigen Verwalter vereinbaren wird.

Kyria-Klausel, Stipulation und Dimissio der Urkunde

Zur Sicherheit für das *Dikaion* des heiligen Klosters habe ich diese Schenkungsurkunde ausgestellt. Sie ist sicher und rechtskräftig an jedem Ort, an dem sie gezeigt werden wird. Sie wurde mir durch den Notar vorgelesen, sie hat

mir gefallen und ich habe sie bekräftigt durch Schreibhelfer und glaubwürdige Zeugen. Ich habe sie verabschiedet in Übereinstimmung mit den Gesetzten +

Zeugenunterschriften

- + Ich, Patlôle, Sohn des Abraham, vom Gehöft And(roniku), ich bin Zeuge +
- + Ich, Kumête, Sohn des Paphora, ich bin Zeuge +
- + Ich, Johannes, (Sohn des) Sanagap vom Gehöft And(roniku) ich bin Zeuge +
- + Ich, Senuthios, (Sohn des) Johannake aus Hermonthis, ich bin Zeuge +

Completio

- + Entstanden durch mich, Elisaios, den geringsten Priester, aus Hermonthis +

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die koptischen Rechtsurkunden verdanken sich als solche nicht den älteren ägyptischsprachigen Instrumenten, den demotischen Rechtsurkunden⁶⁸, sondern maßgeblich dem griechischen Cheirographon, namentlich der in byzantinischer Zeit allgegenwärtigen Homologie. Sprachliche Muster des Griechischen sind nicht nur auf der textuellen Ebene der Formulare, sondern auch auf den sprachlichen Ebenen des Wortschatzes und des Stils der koptischen Texte evident⁶⁹.

Das in derart weitgehend entlehnten *Formen* zur Sprache gebrachte Recht der koptischen Urkunden war zum Zeitpunkt der frühesten koptischen Urkundenausfertigungen im letzten Drittel des 6. Jhs. n. Chr. angewandtes nachjustinianisches römisches Recht in seiner ägyptischen Provinzialgestalt.

Die in den koptischen Privatrechtsurkunden implizierten ökonomischen und sozialen Relationen scheinen nicht grundsätzlich verschieden von denen zu sein, auf welche die spätesten griechischen Urkunden des 6. und 7. Jhs. n. Chr. verweisen. Wenn sich die Datierung einzelner koptischer Dokumente auch oft schwer präzisieren lässt, so kann doch für einen großen Teil davon eine Datierung innerhalb der ersten anderthalb Jahrhunderte der Hidschra wahrscheinlich gemacht werden. Es ist daher bemerkenswert, dass sich im kleinen Geschäftsalltag, wie er sich in Kauf-, Pacht-, Miet- und Darlehns-Urkunden niedergeschlagen hat, trotz des Wechsels von byzantinischer zu arabischer Verwaltung überwiegend Anzeichen von Kontinuität zeigen. In diesem Sinne können viele koptische Rechtsurkunden, unabhängig von ihrer Entstehung kurz vor oder nach dem historischen Ereignis der arabischen Eroberung Ägyptens, als Quellen für die Frage nach der Rechtspraxis des byzantinischen Ägypten angesprochen und herangezogen werden. Erst nach der Restrukturierung der ägyptischen Gesellschaft durch die arabische Verwaltung im Laufe des achten und neunten Jahrhunderts⁷⁰ bricht die Ausfertigung koptischer Dokumente ab⁷¹. Dies geschieht offenbar nicht infolge des (erst Jahrhunderte später in größerem Umfang einsetzenden) *language shift* der christlichen Bevölkerung Ägyptens vom Koptischen zum Arabischen, sondern trägt wohl dem Umstand Rechnung, dass die ökonomische und soziale „Realität“ der spätantiken und frühbyzantinischen Gesellschaft, als die Basis der bisherigen Rechtspraxis, wie sie von den koptischen Formularen reflektiert wird, nicht länger existiert.

⁶⁸ Zur Frage der Kontinuität von Rechtssprache und Urkundenformularen vgl. Martin KRAUSE, Zum Recht der koptischen Urkunden. *Orientalische Literaturzeitung* 53 (1958) 5–12; Erich LÜDDECKENS, Demotische und koptische Urkundenformeln. *Enchoria* 2 (1972) 21–31; Gonnie VAN DEN BERG-ONSTWEDDER, The Use of Demotic Phrases from Legal Texts of the Ptolemaic Period in Coptic Legal Texts. *Bulletin de la Société d'Archéologie Copte* 35 (1996) 101–116; Anneliese BIEDENKOPF-ZIEHNER, Bemerkungen zum Formular koptischer Urkunden. *Göttinger Miszellen* 167 (1998) 9–24; Tonio Sebastian RICHTER, Alte Isoglossen im Rechtswortschatz koptischer Urkunden. *Lingua Aegyptia* 10 (2002) 389–399 und vor allem RICHTER, *Rechtssemantik und forensische Rhetorik* (s. Anm. 21), 37–57.

⁶⁹ Vgl. dazu RICHTER, *Rechtssemantik und forensische Rhetorik* (s. Anm. 21), 71–82 und 106–142.

⁷⁰ Vgl. dazu Robert HOYLAND, New documentary texts and the early islamic state. *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 69 (2006) 395–416; Petra M. SIJPESTEIJN, New Rule over Old Structures: Egypt after the Muslim Conquest. *Proceedings of the British Academy* 136 (2007) 183–200; EAND., The Arab Conquest of Egypt and the Beginning of Muslim Rule, in: *Egypt in the Byzantine World 300–700* (ed. Roger S. Bagnall). Cambridge 2007, 437–459.

⁷¹ Vgl. dazu RICHTER, *Rechtssemantik und forensische Rhetorik* (s. Anm. 21), 164–165.

Allein die spätesten koptischen Rechtsurkunden des 9.–12. Jhs. sind gleichsam in der neuen Zeit angekommen⁷². Doch scheinen koptischsprachige Rechtsurkunden jetzt zunehmend dysfunktionale Instrumente zu sein, die nurmehr innerhalb sozial und sprachlich homogener Milieus und dementsprechend eingeschränkter Geschäftssituationen Bedeutung haben⁷³. Waren koptische Urkunden im 7. und 8. Jh. noch prozessrechtlich vollgültige Beweisurkunden, so ist die Brauchbarkeit jener spätkoptischen Ausfertigungen vor staatlichen – d. h. vor islamrechtlichen – Gerichtsstellen *per se* unwahrscheinlich. Damit ist nun ihre Funktion fraglich im Sinne solcher Fragen, wie sie unlängst von Hannah COTTON mit Blick auf die nabatäischen Urkunden des 2. Jhs. n. Chr. gestellt worden sind⁷⁴: “is it true that the language of documents dictated the nationality of the courts, and the law to be applied? Does the existence of documents necessarily imply the existence of formal jurisdiction, that is, of courts endowed with formal jurisdiction, for which they were presumably intended? What is the relationship between the existence of private documents and the legal and administrative organs ...? Should one not consider the possibility of an alternative procedure, namely, that of informal arbitration by bodies lacking formal jurisdiction in the Roman sense of the word – a subject with wide ramifications?”

Dort, wo sich das koptische Urkundenwesen einst im 6. Jh. n. Chr. entwickelt hat – im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung, dort mag es wiederum fünf Jahrhunderte später seine letzte Rolle in der dann bereits islamisch geprägten Rechtspraxis Ägyptens gespielt haben.

⁷² Zu dieser Gruppe vgl. RICHTER, *Rechtssemantik und forensische Rhetorik* (s. Anm. 21), 155–165; EUND., Spätkoptische Rechtsurkunden neu bearbeitet: BM Or. 4917(15) und P.Med.Copto inv. 69.69. *The Journal of Juristic Papyrology* 29 (1999) 85–92; EUND., Spätkoptische Rechtsurkunden neu bearbeitet (II): Die Rechtsurkunden des Teschlot-Archivs. *The Journal of Juristic Papyrology* 30 (2000) 95–148; EUND., Spätkoptische Rechtsurkunden neu bearbeitet (III): P.Lond.Copt. I 487, Arabische Pacht in koptischem Gewand. *The Journal of Juristic Papyrology* 33 (2003) 213–230.

⁷³ Ab dem 9. Jh. lassen sich arabische Urkunden christlicher Kontrahenten nachweisen. Herrn Prof. Andreas Kaplony (Zürich) verdanke ich den Hinweis auf zwei frühe Beispiele, P.CtYBR inv. 1214 (821 n. Chr.) und P.Mich. 5635 (829 n. Chr.), beides arabische Verkaufsurkunden, deren Kontrahenten koptische Namen tragen. In P.Mich. 5635 wird explizit die Anwendung islamischen Rechts reklamiert. Vgl. auch Nabia ABBOTT, *Arabic Marriage Contracts among Copts*. *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 95 (1941) 59–81, und Werner DIEM, *Eine arabische Kaufurkunde von 1024 n. Chr. aus Ägypten* (*Schriften der Max Freiherr von Oppenheim Stiftung* 16). Wiesbaden 2004, 10: „Bekanntlich unterlagen im Islam der Vormoderne Christen und Juden ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, was auch die Beurkundung von Immobilienverkäufen einschloß. Dennoch sind Beurkundungen von Immobilienverkäufen zwischen Christen bzw. zwischen Christen und Juden durch muslimische Richter keineswegs eine Seltenheit. Beispiele für Immobilientransaktionen zwischen Christen sind etwa APEL 57 (al-Fayyûm, 341/952), 60 (al-Fayyûm, 406/1015–6), und 54 (al-Fayyûm, 447/1056) und Beispiele für Immobilientransaktionen zwischen Juden ALADC 1 (al-Fustât, 448/1056), 4 (wohl al-Fustât, 498/1104) und 16 (wohl al-Fustât, 5.–6. Jh./11.–12. Jh).“

⁷⁴ Hannah COTTON, «Diplomatics» or External Aspects of the Legal Documents from the Judaean Desert: Prolegomena, in: *Rabbinic Law in its Roman and Near Eastern Context* (ed. Catherine Hezser). Tübingen 2003, 49–61, 49.